

„daß die Grafen von Oldenburg, so wie die in ihre
„Rechte eingetretenen Grafen von Bentinck niemals
„Reichsstände im eigentlichen Sinne des Wortes waren,
„daß sie namentlich nicht zu jenen reichsständischen Familien
„gehörten, welche nach dem Reichsrechte allein den hohen
„Adel bildeten, und daß daher nach dem Reichsrechte nie-
„mals der Art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation auf sie
„angewandt werden konnte.“

Hieraus ergibt sich aber von selbst, ebenfalls in geradem
Gegensatz mit dem Gutachten S. 112 a. G.:

„daß nach der Verfassung des deutschen Reiches, wenn sie
„zur Zeit noch gälte, der Kaiser keinesweges berufen
„wäre, den Bentinck'schen Successionsstreit mit Ausschluß
„der Reichsgerichte zu entscheiden, und daß selbst, wenn
„dies der Fall wäre, derselbe **keinenfalls** zu **Gunsten** der
„Herren Reclamanten hätte entscheiden können!“

X.

Nachweis, daß das angebliche kaiserliche Reservatrecht der
Selbstentscheidung in Mißheirathssachen durch das Ber-
liner Abkommen vom 8. Juni 1825 nicht auf den Groß-
herzog von Oldenburg übergegangen ist.

§ 101.

- 1) Nachweis, daß das Berliner Abkommen nicht bezweckt hat, durch angeb-
liche Standschaft bedingte Rechte der Grafen Bentinck wieder
herzustellen.

Es ist nunmehr an der Reihe, einen Blick auf die staats-
rechtlichen Verhältnisse der Bentinck'schen Familie zu werfen,
wie sich dieselben durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni
1825 und durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 ge-
staltet haben.

Nach dem Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 Art. I. trat der Graf von Bentinck für sich und seine Familie in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden. Das Böpische Gutachten S. 112 knüpft hieran die Behauptung, „es wären von diesem Momente an demzufolge alle Voraussetzungen, von welchen zur Zeit des Reiches die Standschaft abhing, die dinglichen sowohl als die persönlichen, durch einen völkerrechtlichen Vertrag anerkannt, und der Graf sei dadurch auch in die durch die Standschaft bedingten Rechte wieder eingesetzt worden, deren Ausübung ihm eine Zeitlang thatsächlich unmöglich gewesen wäre.“

Diese Behauptung ist aber durchaus unrichtig. Das Berliner Abkommen Art. I. restituirt dem Grafen Bentinck nach Ausweis seines eben angeführten Wortlautes nichts weiter als den Besitz und Genuß der Landeshoheit bezüglich der Herrschaft Kniphausen, und der persönlichen Rechte und Vorzüge, welche ihm vor der Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden. Nach dieser kam ihm aber, wie oben § 74 ff. nachgewiesen wurde, nur die Eigenschaft eines Standes des Reiches im weiteren Sinne, d. h. nur allein in der Bedeutung eines „unmittelbaren Mitgliedes des Reiches,“ wie sich Bütter in seinem 1771 ausgearbeiteten Responsum sehr richtig ausdrückte,*) nicht aber die Reichsstandschaft in dem engeren und eigentlichen Sinne zu, wie sie das Gutachten gerne den Grafen Bentinck vindiciren möchte. Das Berliner Abkommen hatte aber nichts weniger im Sinne, als dem Grafen Bentinck mehr zu gewähren, als was ihm zur Zeit des deutschen Reiches zustand, und hat ausdrücklich erklärt, daß er in die persönlichen Vorzüge „so“ wieder eintreten solle, wie sie ihm zur Zeit des deutschen

*) Siehe oben § 93.

Reiches zustanden. Da aber erwiesener Maassen Kniphausen nie ein reichsständisches Land gewesen war und nie auf demselben (als Land) eine Stimme und Sitz auf dem Reichstage gehabt hatte, so kann nach dem Berliner Abkommen so wenig von einer Wiederherstellung der dinglichen, als der persönlichen Voraussetzungen der Reichsständschaft im eigentlichen Sinne die Rede sein, weil die ersteren nie, die letzteren nur unvollständig bei den Grafen von Aldenburg, und bei den Nachkommen des Grafen Wilhelm von Bentinck selbst diese nicht mehr, vorhanden waren, wie oben § 98 gezeigt worden ist. Die auch hier wieder von dem Gutachten S. 112 an seine unrichtige Behauptung angeknüpfte Folgerung, daß sonach seit dem Jahre 1825, wenn das Reich noch fortbestanden hätte, unzweifelhaft der Kaiser auf Grund des Art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation eben so berechtigt wie verpflichtet zur Entscheidung des Bentinck'schen Successionsstreites gewesen wäre, fällt demnach mit ihrer unrichtigen Voraussetzung von selbst als unbegründet hinweg.

§ 102.

- 2) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 keine Standschaft der Familie Bentinck anerkannt hat.
- a) Rückblick auf die Incompetenz der hohen Bundesversammlung, einen solchen Beschluß durch Stimmenmehrheit zu fassen.

Das Gutachten, welches aus den oben angegebenen Gründen das einzige Heil für die Sache der Herren Reclamanten darin findet, daß für dieselben die Behauptung der „Standschaft“ gerettet werde, und sich um so mehr an diesen Strohalm anklammert, als es sich selbst nicht verbergen kann, daß mit der Nichtzuständigkeit der Reichsständschaft alle seine Behauptungen von dem hohen Adel der Bentinck'schen Familie im Sinne des Reichsrechtes, von der Anwendbarkeit der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 auf den Bentinck'schen Successionsfall, und von dem angeblichen Selbstentscheidungs-

rechte des Kaisers hinwegfallen, *) will sodann eine weitere Anerkennung der „Standtschaft“ der Grafen Ventinck in dem Bundesbeschluß v. 12. Juni 1845 **) gefunden haben, welcher aussprach, daß der gräflichen Familie Ventinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen.

Es ist nun schon oben § 19 erklärt worden, daß es nicht die Aufgabe dieser Abhandlung ist und sein soll, den Streit über die Competenz der Bundesversammlung zur Abfassung dieses Bundesbeschlusses fortzuführen, ***) sondern daß nur dessen Sinn und rechtliche Bedeutung nach der Meinung und im Geiste jener Majorität der Bundesglieder, die für diesen Beschluß gestimmt haben und dessen Gültigkeit aufrecht erhalten, entwickelt und erörtert werden soll. Nur allein aus dem Grunde, weil das Bözpsche Gutachten S. 113 geglaubt hat, im Vorbeigehen die formelle und materielle Competenz der Bundesversammlung zur Fassung des Beschlusses vom 12. Juni 1845 als eine ausgemachte Sache darstellen zu müssen, mag hier dagegen die kurze Bemerkung stattfinden, daß durch dasjenige, was das Gutachten S. 113 vorgebracht hat, die von Oldenburg noch fortwährend (und mit volstem Rechte, wie sich später zeigen wird) bestrittene Competenz der Bundesversammlung nicht im Mindesten nachgewiesen worden ist, und daß in der im Gutachten versuchten Gegenausführung der Hauptpunkt, um welchen sich die Streitfrage bewegt, völlig mit Stillschweigen übergangen worden ist. Unrichtig ist es nämlich

1) wenn das Gutachten S. 113 die Competenz der Bundesversammlung aus der von ihr übernommenen Garantie des Berliner Abkommens ableiten will. Denn die Rechte und

*) Ausdrücklich gibt dies das Gutachten selbst zu S. 118 Note 145, a. G.

**) Siehe oben S. 31.

***)) Vergl. meinen Aufsatz in dem Archiv für civil. Praxis Bd. XXVII. Heft 3, über das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen.

Pflichten eines Garanten sind dem Begriffe der völkerrechtlichen Garantie zufolge durch den Inhalt des garantirten Vertrags selbst bestimmt und begrenzt: es stehet aber fest, und ist wiederholt in den Partheischriften, die von reclamantischer Seite ausgingen, selbst ausgeführt worden, daß die hohen Mächte, welche den Abschluß des Berliner Abkommens vermittelten, die Frage, ob die Familie Ventinck zum hohen Adel gehöre oder nicht, als durchaus nicht in dem Abkommen begriffen und als keinen Gegenstand desselben betrachteten, sondern ausdrücklich für eine solche Frage erklärten, welche durch das Berliner Abkommen weder bejahend noch verneinend entschieden werden solle und könne. *) Ebenso war es nach der ausdrücklichen Erklärung der hohen vermittelnden Mächte als feststehend angenommen, daß Kniphausen niemals Reichsstandschafft gehabt, und daß daher auch die Familie Ventinck wegen des Besizes dieser reichsunmittelbaren Herrschaft niemals auf Reichsstandschafft Anspruch gehabt habe. Wenn daher eine Competenz der Bundesversammlung, der Familie Ventinck einen hohen Adel zuzuerkennen, begründet werden soll, so müßte dies jedenfalls in einer ganz anderen Weise geschehen, als durch die Berufung auf die Uebnahme der Garantie des Berliner Abkommens durch die Bundesversammlung.

2) Ebenso wenig kann die Competenz der Bundesversammlung durch Berufung auf den Art. 17 der Wiener Schlußacte von 1820 begründet werden, denn dieser Artikel sagt nur im Allgemeinen, daß die Bundesversammlung berufen sei, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde die richtige Anwendung zu sichern. Es hebt aber dieser Artikel 17 die Bestimmungen jener Artikel der Bundesacte und der Wiener Schlußacte, welche für gewisse Beschlüsse die regelmäßige Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit aus-

*) Siehe die Erklärung der vermittelnden Mächte oben S. 77, Note *.

schließen, keineswegs auf, namentlich nicht den Art. 7 der deutschen Bundesacte und den Art. 15 der Wiener Schlußacte, wonach selbst da, wo Jura Singulorum obwalten, ohne freie Zustimmung der Betheiligten (hier Oldenburg's) kein dieselben verpflichtender Beschluß gefaßt werden kann. *) Das aber ist der wesentliche Streitpunkt, von dessen Entscheidung die Competenz der Bundesversammlung zur Erlassung des Beschlusses von 1845 in formeller Beziehung abhängt, ob Jura Singulorum für Oldenburg vorhanden sind oder nicht, und daß dies wirklich der Fall ist, wird sich in unwiderlegbarer Weise darthun lassen.

*) Als es sich im Jahre 1828 an dem deutschen Bundestage darum handelte, die Verhältnisse des früher wirklich reichs- und kreisständisch gewesenen Hauses Schönburg zum Königreiche Sachsen zu ordnen, welches letztere in dieser Beziehung gegen die fünf Großmächte auf dem Wiener Congresse ausdrückliche Verpflichtungen übernommen hatte (von Meyer, Staatsacten 2. Aufl., Thl. I. S. 206, 207), so erklärte es die österreichische Präsidialgesandtschaft in dem Vortrage am 7. August 1828, Sig. 22 § 144, doch nur als „einen Wunsch des Kaisers von Oesterreich,“ daß der deutsche Bund sich dahin erklären möge, dem gräflich Schönburgischen Hause in Rücksicht auf „seine früheren Verhältnisse während dem Bestande des deutschen Reiches“ diejenigen persönlichen und Familienrechte und Vortheile zuzuerkennen, welche durch die Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen Reichsständen zugesichert wurden. Hierauf wurde in derselben Sitzung diesem Vortrage entsprechend mit Stimmeneinhelligkeit beschloffen, „den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg ... zu bedeuten, daß die souveränen Fürsten und freien Städte sich vereinigt haben, dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reich“ die gedachten persönlichen und Familienrechte und Vortheile einzuräumen. Der Großherzog von Oldenburg hätte aber mit um so größerem Rechte erwarten dürfen, daß in der Ventinck'schen Sache ganz nach Maßgabe der Präcedenz in der Schönburgischen Sache verfahren werde, als notorisch die Stellung der Familie Ventinck zur Zeit des Reiches keine so ausgezeichnete war, wie die des Hauses Schönburg, und als das, was er der Familie Ventinck zu gewähren verpflichtet ist, genau durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1828 bestimmt war.

3) Ebenso vergeblich ist die Berufung auf Art. 63 der Wiener Schlußacte, worin es für eine Obliegenheit der Bundesversammlung erklärt wird, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der Art. 14 der deutschen Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Denn damit dieser Art. 63 der Wiener Schlußacte Platz greifen und von den Herren Reclamanten für sich angerufen werden könnte, wäre nothwendig, daß bei ihnen die Voraussetzungen zuträfen, welche der Art. 14 der deutschen Bundesacte genau bestimmt, d. h. daß sie zur Zeit des deutschen Reiches wirkliche Reichsstände und nicht bloße Inhaber einer Landeshoheit ohne dingliche Reichsstandschaft gewesen wären, und daß überhaupt es in der Absicht der Mächte gelegen hätte, ihre Stellung zum deutschen Bunde durch Artikel 14 der Bundesacte zu regeln. Allein es steht nicht nur nach den obigen historischen Ausführungen, sondern auch nach den ausdrücklichen, von den Herren Reclamanten selbst so oft angezogenen Erklärungen der hohen, das Berliner Abkommen vermittelnden Mächte fest, daß weder die gräfliche Familie Ventinck, noch die Herrschaft Kniphausen jemals reichsständisch waren. Somit fehlet aber die wesentliche Voraussetzung, unter welcher ein Bundesglied bundesgrundgesetzlich für verpflichtet geachtet werden kann, den hohen Adel einer Familie anzuerkennen: auch steht eben so fest, daß die Rechte, welche der Familie Ventinck sowohl als persönliche Vorzüge, als wegen der Herrschaft Kniphausen gegenwärtig zustehen, nicht aus dem Art. 14 der deutschen Bundesacte herkommen, bei dessen Abfassung Niemand an die Familie Ventinck dachte, sondern daß dieselben lediglich auf dem Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 beruhen, und daß daher auch die einzelnen Bundesglieder bundesgesetzlich nicht schuldig sind, der Familie Ventinck ein Mehreres zu gewähren, als das Berliner Abkommen ihr beilegt, dessen Garantie die Bundesversammlung übernommen hat.

§ 103.

b) Nachweis, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 fog. Jura Singulorum, insbesondere die Familienrechte, des großherzoglichen Hauses Oldenburg verlegt.

Daß aber das altgräfliche und hochfürstliche, jetzt großherzogliche Haus Oldenburg außerdem, daß es keine bundesmäßige Verpflichtung eingegangen hat, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Bentinck anzuerkennen, noch ganz besondere Rechtsgründe hat, um in dieser Hinsicht Jura Singulorum zu behaupten, ergibt sich unwiderleglich aus dem, was oben über die Abstammung der Freiherren, dann Grafen, von Oldenburg angeführt worden ist. Unlängbar war der Graf Anton I., Freiherr von Oldenburg, ein natürlicher Sohn (Spurius) eines Mitgliedes des altgräflichen Oldenburgischen Hauses, und zwar ein solcher Spurius, welcher niemals, weder durch legitimatio per subsequens matrimonium, noch durch eine kaiserliche legitimatio plena per rescriptum (deren Statthastigkeit an sich sehr zu bezweifeln gewesen wäre) in die Stellung eines filius legitimus seines Vaters gebracht worden ist. So hohe Titel der Graf Anton Günther von Oldenburg demnach auch für diesen seinen natürlichen Sohn vom Kaiser auswirken mochte, so war doch dieser (nach der eigenen Ausführung des Pözlischen Gutachtens) durch die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 gebunden, diesen natürlichen Sohn in keine Stellung zu bringen, welche zu einer Verkleinerung des altgräflichen Hauses Oldenburg hätte dienen können, und niemals wäre daher der Kaiser berechtigt gewesen, denselben dem altgräflichen Hause Oldenburg ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für ebenbürtig zu erklären. Sicher hat auch der Kaiser nie im Sinne gehabt dies zu thun, so wenig wie es im Sinne des Grafen Anton Günther von Oldenburg selbst lag, dies vom Kaiser zu verlangen, daher er denn auch, wie oben § 86 gezeigt wurde, sich für seinen natürlichen Sohn Anton nicht einmal den Titel eines „Grafen“ von Oldenburg, sondern überhaupt nur einen neben dem Namen eines

Freiherrn von Oldenburg zu führenden Grafentitel, der erst auf eine zu erwerbende Grafschaft bezogen werden sollte, vom Kaiser erbat und erlangte. So wenig das fürstliche Haus Anhalt die Grafen von Bärenfeld, oder das fürstliche Haus Nassau die Grafen von Ottweiler für ebenbürtig anerkannte, und so wenig dies etwa diesen hohen Häusern vom Kaiser, oder jetzt von der hohen Bundesversammlung, ohne Verletzung ihrer Jura Singulorum zugemuthet werden könnte, eben so wenig kann nach den Grundsätzen des Reichsrechtes dem Oldenburgischen Fürstenhause durch einen Bundesbeschluß, zu dem es nicht selbst freiwillig zugestimmt hat, aufgedrungen werden, daß es die Grafen von Ventinck oder Oldenburg-Ventinck für sich ebenbürtig anerkennen müsse. Denke man sich den Fall, daß die Ventinck'sche Familie in gleicher Weise, wie sie von einem natürlichen Sohne eines oldenburgischen Grafen abstammt, von einem natürlichen Sohne eines Prinzen des österreichischen Kaiserhauses oder des preussischen Königshauses abstammte, so würde sicher das kaiserlich österreichische oder das königlich preussische Haus eine jede Zumuthung von Seiten der Bundesversammlung, eine solche Familie als sich ebenbürtig anzuerkennen, mit gleicher Entschiedenheit zurückweisen und sich eben so auf Jura Singulorum berufen, d. h. diese Frage als eine seinen eigenen Glanz und besonderen Familienangelegenheiten betreffende bezeichnen, wie dies jetzt der Großherzog von Oldenburg thut. Mit welcher Kraft aber solche Kronen, wie die kaiserlich österreichische und die königlich preussische am Bundestage aufzutreten wissen, wenn sie einmal die Ueberzeugung gefaßt haben, daß eine Sache zu ihren Juribus Singulorum gehöre, davon haben frühere Vorgänge am deutschen Bunde bereits ein sprechendes Zeugniß gegeben.

§ 104.

3) Nachweis, daß der Art. 14 der deutschen Bundesacte nur den wirklichen Reichsständen den hohen Adel und die Ebenburt gewährleistet, daß aber die Ventinck'schen Agnaten, indem sie als reichsständisch gelten wollen, ihr früheres Angriffssystem aufgegeben, eben dadurch aber mit den Ansichten der hohen Bundesversammlung, worauf der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 beruht, sich in Widerspruch gesetzt haben.

Da der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Familie Ventinck wegen ihres früheren Standesverhältnisses zur Reichszeit den hohen Adel und die Ebenburt im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zuspricht, so ist vor allem in Betracht zu ziehen, welcher Klasse von Personen dieser Art. 14 der Bundesacte nach der ursprünglichen Absicht der Stifter des deutschen Bundes den hohen Adel und die Ebenburt gewähren wollte. Daß aber der Art. 14 der deutschen Bundesacte, soweit er von ehemaligen deutschen Reichsständen spricht, nur von wirklichen Reichsständen, die auf dem Reichstage, ihrer Länder wegen, Sitz und Stimme gehabt haben, spricht, und überdies nur von solchen Reichsständen, welche seit 1806 erst mittelbar geworden sind,*) ergibt sich nicht nur auf das Bestimmteste aus den der Abfassung dieses Artikels vorhergegangenen Verhandlungen auf dem Wiener Congresse und aus den in Folge desselben in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ergangenen Declarationen, Gesetzen und Verordnungen über die Rechte der Standesherrn,**)

*) Daß die Grafen von Ventinck nicht in den Jahren 1806—15 mittelbar geworden sind, räumt das Gutachten S. 119 Note 146 selbst ein. Wenn aber eben daselbst weiter gesagt wird: „die ratio des Art. 14 (der Bundesacte) liege offenbar nicht in dem Mittelbargeworden sein, sondern in der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit u. s. w.“, und wenn es ebendasselbst 6 Zeilen später heißt: „daß die Bundesacte nur die Thatsache des Mediatseins zur Bedingung macht“, so scheint das Gutachten mit sich selbst nicht im Klaren darüber zu sein, durch welche Argumentation es den von ihm selbst als thatsächlich begründet zugestandenen Einwand beseitigen will.

**) Vergl. auch die oben S. 77 angeführte Erklärung der das Wiener Abkommen vermittelnden hohen Mächte. Offenbar wollten die souve-

sondern es dienet sogar auch das zu einem sprechenden Belege für die Richtigkeit dieser Ansicht, daß die Herren Reclamanten selbst in der neueren Zeit ihr Angriffssystem, um die von ihnen behauptete Ebenbürtigkeit und hohen Adel zu retten, vollständig geändert haben. Denn wenn sie früher selbst auszuführen suchten, daß der Begriff des hohen Adels nur ein doctrineller und kein reichsgesetzlicher Begriff sei (was seine vollkommene Richtigkeit hat), und wenn sie demnach sich bemühten darzuthun, daß auch andere hochtitulirte und mit Landeshoheit versehene Familien außer den eigentlichen Reichsständen zu dem hohen Adel gerechnet werden könnten und müßten, *) so sind sie in den neuerlich in ihrem Interesse ausgegangenen Schriften, wohin auch das hier beurtheilte Gutachten gehört, geradezu in offenem Widerspruche mit ihrer früheren Argumentation der gegentheiligen Behauptung beigetreten, — welche allerdings nach dem Reichsrechte die allein richtige ist, — daß der hohe Adel nur den Reichsständen zusehe, und sofort wurde alle Anstrengung von reclamantischer Seite darauf gerichtet, darzuthun, daß die Familie Bentinck oder Aldenburg-Bentinck eine reichsständische Familie sei. Ob die Herren Reclamanten durch diese Umschwenkung in das Lager ihrer bisherigen Gegner ihrer Sache genützt haben, wird kein Sachverständiger zu bezagen wagen. Denn offenbar haben sie dadurch ihr Kriegsterrain selbst weit mehr beschränkt, als dies zu der Zeit der Fall war, wo sie aus dem vagen und schwankenden doctri-

rären deutschen Bundesfürsten im Art. 14 der deutschen Bundesacte nur ihren bisherigen Mitreichsständen, mit denen sie auf dem Reichstage zusammengesseßen und gestimmt hatten, „zum Troste“ in dem Unglücke, welches dieselben durch die Mediatisirung betroffen hatte, die Zusicherung der Fortdauer eines gleichen Standesverhältnisses, wie es ihnen bisher zukam, gewähren.

*) Vergl. die aus den gemeinschaftlichen Erörterungen der Rechtsbeistände des Herren Klägers hervorgegangene Schrift: Die gegenwärtige Lage des reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Rechtsstrettes, Berlin 1840, S. 34 u. folg.

neuen Begriffe von hohem Adel argumentirten. Nunmehr steht also die Sache so, daß mit dem einfachen und, wie sich gezeigt hat, leicht zu führenden und unwiderlegbaren Gegenbeweise, daß die Familie Ventinck oder Aldenburg-Ventinck nicht zu den reichsständischen Familien gehörte, alle ihre Ansprüche auf einmal und unrettbar vor dem Urtheile der Geschichte und der Wissenschaft, und folglich auch vor dem richterlichen Urtheile fallen müssen.

Das Interessanteste bei dieser Tergiversation ist aber, daß die Herren Reclamanten dadurch in den offenbarsten Widerspruch mit dem Inhalte des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 und den Ansichten der Bundesversammlung über den hohen Adel getreten sind, aus welchen dieser Bundesbeschluß hervorgegangen ist; und dies ist es, was zunächst dargethan werden soll und auch unwiderleglich dargethan werden kann.

§ 105.

Fortsetzung: insbesondere Nachweis des Unterschiedes, ob die Berechtigungen aus dem Art. 14 der deutschen Bundesacte einer Familie als einer ehemals reichsständischen oder wegen eines anderen hohen Standesverhältnisses derselben zugestanden werden.

Es ist schon oben (§ 72) darauf hingewiesen worden, daß der Bundesbeschluß von 1845 keineswegs ausspricht, daß die Familie Ventinck zur Zeit des Reichs eine reichsständische gewesen wäre, sondern daß er nur allein der Familie Ventinck „nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte“ zugesteht, und es ist eben daselbst schon vorläufig darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein großer und wesentlicher Unterschied ist, ob einer Familie zur Zeit des Reiches die „Reichsständschaft“ oder überhaupt nur ein „Standesverhältniß“ beigelegt wird, welches hoch genug ist, um derselben die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zuzugestehen. Es ist aber einleuchtend, welchen großen Unterschied es macht, ob einer Fa-

mitte der hohe Adel und die Ebenburt darum beigelegt werden, weil sie früher wirklich reichsständisch war und im Jahre 1806 oder seitdem mediatisirt worden ist, oder ob sie nur sonst ein hohes Standesverhältniß zur Zeit des deutschen Reiches hatte, wegen dessen es angemessen oder billig scheint, ihr die Theilnahme an den persönlichen Auszeichnungen zuzugestehen, welche Art. 14 der deutschen Bundesacte den wirklichen ehemaligen Reichsständen einräumt. In dem ersten Falle handelt es sich um ein Recht, in dem zweiten um ein freiwilliges Zugeständniß; im ersten Falle stehet also eine bundesgrundgesetzliche Verpflichtung der einzelnen Bundesglieder, in dem zweiten lediglich eine Vereinbarung derselben in Frage, wie dies oben § 102 S. 230, an dem Schönburgischen Falle nachgewiesen worden ist, welchen die hohe Bundesversammlung im Jahre 1828 genau nach dieser Unterscheidung behandelt hat.

§. 106.

Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung der Familie Ventinck die Berechtigungen aus Art. 14 der Bundesacte keinesweges wegen ihrer angeblichen Reichsständschaft, sondern nur wegen der ihr durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 zurückgegebenen Landes-
hoheit zugestanden hat.

Es ergibt sich nun aber aus den Verhandlungen der hohen Bundesversammlung, insbesondere aus den Commissionsberichten und aus den Abstimmungen der einzelnen Bundesglieder — namentlich aus den Abstimmungen derjenigen Bundesglieder, welche für den Bundesbeschluß von 1845 stimmten, auf das Bestimmteste, daß weder die hohe Bundesversammlung, noch ihre Berichterstatter, noch auch die einzelnen abstimmenden Bundesregierungen jemals die gräflich Ventinck'sche Familie als eine ehemals reichsständische Familie betrachtet haben, daß sie vielmehr eben so wie die hohen, das Berliner Abkommen vermittelnden Mächte davon ausgingen und es als feststehend anerkannten, daß weder die Familie Ventinck oder Albenburg-Ventinck als solche, noch auch die Herrschaft Kniphau-

sen Reichsstandschaft gehabt haben. Allein demungeachtet sprach sich die Mehrheit der deutschen Bundesregierungen dahin aus, daß die gräfl. Ventinck'sche Familie ein so hohes Standesverhältniß zur Zeit des deutschen Reiches gehabt habe, und beziehungsweise noch habe, daß ihr wohl der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der deutschen Bundesacte zugestanden werden könne. Der Grund dieses hohen Standesverhältnisses der Familie Ventinck wurde von der Bundesversammlung also keinesweges in deren Reichsstandschaft, sondern ausdrücklich in deren Landeshoheit in der Herrschaft Kniphausen gesetzt, welche nach dem Berliner Abkommen noch fortbesteht; es wurde als unpassend erkannt, wenn einer Familie, welche sonach singulärer Weise noch in dem Besitze der Landeshoheit ist, der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 nicht zugestanden werden wollte, während diese Eigenschaften doch den Standesherrn, welche mit ihrer ehemaligen Reichsstandschaft sogar ihre frühere Landeshoheit eingebüßt haben, zugestanden seien. *)

*) Vergleiche den Hauptvortrag der Bundescommission, erstattet von dem Freiherrn von Pechlin am 4. Juli 1844, Protocolle der Bundesversammlung S. 583, 584. Dasselbst wird ausdrücklich gesagt: „Dem Haupte der (Ventinck'schen) Familie ist die Landeshoheit erhalten: demnach leidet der Art. 14 auf die Grafen Ventinck keine directe Anwendung: eine analoge Anwendung aber ist gerechtfertigt, wenn dessen Sinn auch sie trifft... Wenn gleich die fürstlichen und gräfl. Häuser, denen der Art. 14 den hohen Adel beilegt, als ehemalige Reichsstände bezeichnet sind, so ist doch hiermit nicht ausgesprochen, daß auf solche der hohe Adel beschränkt sein solle.“ Ganz bestimmt ist folgende Erklärung der Bundescommission in demselben Hauptvortrage vom 4. Juli 1844, Protocolle S. 524 ad 12: „Der Ausschuss hat gesagt, worin er in staatsrechtlicher Beziehung den Vorzug der gräfl. Ventinck'schen Familie vor mediatisirten gräfl. Familien sehe, nämlich in die dem Besitzer erhaltene Landeshoheit. Daß sie in Bezug auf persönliche Rechte und Vorzüge eine begünstigte sei, hat der Ausschuss nicht gesagt und nicht sagen wollen.“ — Die erste ausdrückliche Erklärung einer deutschen Bundesregierung, daß sie die Zuständigkeit einer Landeshoheit, gleichviel ob damit Reichsstandschaft verbunden gewesen oder nicht, für genügend betrachte, um „eine subjective Standesqualifikation, und zwar den Stand

Dieser und kein anderer war der Grund, warum der Familie Ventinck von der Mehrzahl der deutschen Bundesregierungen der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zugestanden wurde, und daher ist es eben so verkehrt als unnütz, wenn die Herren Reclamanten oder deren Wortführer nunmehr dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 einen anderen Grund — eine angebliche, unerweisliche „Standtschaft“ der Familie Aldenburg-Ventinck oder der Herrschaft Kniphausen — unterlegen wollen, welcher andere Grund nach dem offenkundigen Ausweis der Bundesprotocolle nun einmal dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 nicht zu Grunde liegt.

Das, worauf es demnach practisch allein ankommt, ist lediglich Folgendes. Die deutsche Bundesversammlung hat nun einmal durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Familie Ventinck wegen ihres Standesverhältnisses zur Zeit des Reiches, d. h. wegen ihrer landesherrlichen Eigenschaft — den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der deutschen Bundesacte Art. 14 durch Majoritätsbeschluß beigelegt: sie wird und kann, um dem Ansehen ihrer hohen Stellung nichts zu vergeben, von diesem Bundesbeschlusse nicht mehr abgehen; sie wird ihn formell aufrecht erhalten, wenn auch bei ihr nachträglich die Ueberzeugung Platz greifen wird, daß ein solcher Beschluß bei genauerer Kenntniß der Sachlage nicht ergangen sein und schwerlich mehr ergehen würde. Es fragt sich demnach nur noch: was hat die hohe Bundesversammlung durch den Beschluß vom 12. Juli 1845 der Familie Ventinck zugestanden oder bezeugt, und was kann diese Erklärung der hohen Bundesversammlung rechtlich für einen Einfluß auf die Ventinck'sche Successionsache und die von den Ventinck'schen Agnaten in neuester Zeit gestellten Anträge haben?

des hohen Adels“ zu begründen, findet sich in der königlich preussischen Abstimmung in der Ventinck'schen Sache im Jahre 1845, 1. Sitzung vom 9. Januar, § 8, Protocolle S. 13, 14.

§ 107.

4) Der Begriff und das Wesen des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit nach dem Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte, und zwar:

a) der Begriff und das Wesen des hohen Adels.

Betrachtet man nun die Wortfassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, so ist darin klar und deutlich gesagt, was der Familie Bentinck in Folge ihres Standesverhältnisses zur Zeit des Reiches von der hohen Bundesversammlung zugestanden und bezeugt wird, nämlich der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte. Es fragt sich also nur: was ist unter hohem Adel und Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zu verstehen?

Vorerst ist nun so viel klar, daß „hoher Adel“ hier ein besonderes Standesverhältniß, und „Ebenbürtigkeit“ ein durch dieses Standesverhältniß bedingtes Recht bezeichnet.

Der Ausdruck „hoher Adel“ — welcher bekanntlich, und wie auch von der Gegenseite zugegeben wird, *) in der ganzen Reichszeit in keinem einzigen Reichsgesetze erscheint, worüber auch das Reichsrecht niemals eine reichsgesetzliche Bestimmung gab, und der zum erstenmale in dem Art. 14 der deutschen Bundesacte gesetzlich gebraucht wurde — kann aber der Natur der Sache nach in keinem anderen Sinne verstanden werden, als wie er zur Zeit des deutschen Reiches im gemeinen Leben und in der Wissenschaft gebraucht worden ist. Daß dies die Meinung der Urheber des Art. 14 der Bundesacte ist, ergibt sich deutlich daraus, daß daselbst nach Erwähnung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, als eines den „ehemaligen Reichsständen“ verbleibenden Rechtes, ausdrücklich beigefügt

*) Die oben § 104, Note ** angeführte gemeinschaftliche Schrift der klägerischen Rechtsanwälte S. 34 sagt selbst: „der Ausdruck „hoher Adel“ kam bekanntlich in der deutschen Reichsgesetzgebung nicht vor, wie schon Heffter (Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht) nachgewiesen hat. Es fehlte daher durchaus an einer legalen Begriffsbestimmung desselben.“

ist, daß ihnen dieses Recht verbleiben solle „nach dem bisher damit verbundenen Begriffe.“ *) Der Begriff, welcher aber zur Zeit des Reiches unstreitig mit dem „hohen Adel“ verbunden war, und worin sämtliche Publicisten der Reichszeit ohne Ausnahme übereinstimmten, so weit auch im übrigen ihre Ansichten darüber, wer zum hohen Adel zu rechnen sei, auseinander gehen mochten, **) war der: daß es das höchste Geburtsstandsverhältniß ist, in welchem eine reichsunmittelbare Familie stehen kann. Streitig war nur, ob dieses Geburtsstandsverhältniß den damaligen wirklichen reichsständischen Häusern allein und ausschließlich zukam — für welche Ansicht sich jederzeit die weitaus überwiegende Mehrzahl der Publicisten und Germanisten, und zwar die bedeutendsten Namen unter denselben insgesamt, ***) bekanntlich auch der wissenschaftlich bedeutendste Publicist auf der Gegenseite, Herr Professor Heffter in Berlin selbst, mit der größten Entschiedenheit ausgesprochen haben †) — oder, ob

*) Deutsche Bundesacte Art. 14: „Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenburt in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.“

**) Es ist daher ganz irrig, wenn in der eben angeführten gemeinschaftlichen Schrift der Bentind'schen Rechtsbeistände gesagt wird: „Auch die Publicisten waren darüber (was hoher Adel sei) sehr verschiedener Meinung.“ — Niemals war streitig, was hoher Adel sei, sondern nur allein das war streitig, wer dazu gehöre!

***) So Moser, Pütter, Gönner, Reist, Struben, Eichhorn, Michaelis, Mittermaier u. s. w. Vergl. hierüber oben die Angaben in § 79 u. 81, woselbst auch die neuerlich erklärte Bestimmung des Herrn Professor H. A. Zachariae in Göttingen, zu dieser Ansicht aufgeführt ist.

†) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829 S. 15: „Zum hohen Adel rechnete man allein die mit Reichsstandschaft versehenen Großen des Reichs und ihre Familien. Man be-

noch andere Familien, die eine besonders ausgezeichnete politische Stellung einnahmen, wie dies z. B. bei Familien der Fall war, die Landeshoheit ohne Reichsstandschast besaßen, ebenfalls dem hohen Adel beigezählt werden dürften oder mußten. Betrachtet man nunmehr den Art. 14 der deutschen Bundesacte, so wird man erkennen, daß sowohl nach der Satzverbindung, als auch nach der Absicht der Gesetzgeber der Ausdruck „hoher Adel“ darin durchaus nichts anderes bedeuten kann, als jenes hohe und zugleich höchste Standesverhältniß, welches zur Zeit des Reiches den wirklich reichsständischen Familien als Geburtsstand zukam, und welches unbestreitbar den seit 1806 souverain gewordenen ehemaligen Reichsständen nach wie vor geblieben ist. Es sagt aber allerdings der Art. 14 der deutschen Bundesacte nicht ausdrücklich, daß dieses höchste Geburtsstandsverhältniß, welches er „hoher Adel“ nennt, auf die ehemals wirklich reichsständischen Familien beschränkt sei; auch verbietet derselbe allerdings nicht, daß dem erwähnten Geburtsstandsverhältnisse der ehemaligen wirklich reichsständischen und jetzt souveränen Familien nicht noch ein oder das andere ausgezeichnete Geburtsstandsverhältniß im Allgemeinen durch ein Bundesgesetz beigezählt, *)

frage deshalb die älteren Publicisten. Es ist falsch, wenn man auch die bloßen Landesherren ohne Reichsstandschast, dahin rechnen will, (wie Vollgraff, von den deutschen Standesherrn S. 552 u. folg. thut). Landeshoheit war zwar seit 1654 Bedingung der Reichsstandschast, jedoch nicht die einzige, mit deren Eintritt sofort die Reichsstandschast erlangt war“. — Uebereinstimmen: Klüber, öffentl. Recht § 262 Note c, „daß sogar die nichtreichsständischen (und nicht reichsfürstlichen) Landesherren zum hohen Adel gehört hätten, meint gegen die Kundbarkeit Vollgraff;“ Maurenbrecher, Staatsrecht, § 132 Note i. „Sämmtliche Publicisten außer Vollgraff stimmen darin überein“ u. s. — Weiß, System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843, § 72, S. 179: „Der ehemalige unmittelbare Reichsadel war theils reichsständisch, theils nicht-reichsständisch; jener bildete den hohen, dieser den niederen Adel;“ Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832 S. 100, 101; Philipp's, deutsches Privatrecht. 3. Auflage 1847. Bd. II, S. 307; — von Dresch Abhandlungen, 1830, S. 121 flg.

*) Zu einem solchen Bundesgesetze müßte jedenfalls nach Art. 6

oder durch eine freie Uebereinkunft der Bundesglieder nicht im einzelnen Falle auch eine andere als eine ehemals wirklich reichsständische Familie für hochadelich erklärt oder erkannt werden könne. Auf der anderen Seite gehet aber aus der Fassung und der Absicht des Art. 14 der deutschen Bundesacte eben so klar hervor, daß er die Bundesglieder bundesgrundgesetzlich nicht weiter verpflichten wollte, als den ehemals wirklich reichsständischen Familien die Anerkennung eines unverändert gebliebenen, mit ihnen, den nunmehrigen souveränen Fürsten Deutschlands gleichen Geburtsstandes zu gewähren. Hieraus ergibt sich von selbst, daß wenn die Bundesversammlung durch einen Bundesbeschluß noch anderen als den ehemals wirklich reichsständischen Familien das hochadeliche Standesverhältniß zugestehen oder als denselben zuständig anerkennen will, dies nur unter der Voraussetzung geschehen kann, daß dadurch keine sog. Jura Singulorum eines Bundesgliedes gekränkt werden, widrigenfalls ein solcher Bundesbeschluß für das betreffende Bundesglied nach Art. 7 der Bundesacte und Art. 15 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 für unverbindlich geachtet werden müßte. Sieht man nun aber ganz davon ab, ob und in wiefern der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 Jura Singulorum von Oldenburg oder von anderen Bundesgliedern gekränkt haben möge, so hat die h. deutsche Bundesversammlung durch diesen Beschluß, welcher bezeugt oder erklärt, daß sie den hohen Adel der Familie Ventinck im Sinne der Bundesacte Art. 14 anerkenne, hiermit eben doch nichts anderes bezeugt und erklärt, als daß sie das Standesverhältniß, in welchem sich die Familie Ventinck zur Zeit des deutschen Reiches befand, als ein so hohes anerkenne, daß sie kein Bedenken trage, den Geburtsstand der Familie Ventinck als einen eben so hohen oder gleich hohen, wie den der ehe-

der Bundesacte und Art. 13 der Wiener Schlußacte Stimmeneinheitlichkeit gefordert werden, da es jedenfalls ein Beschluß wäre, welcher die Bundesacte selbst (die authentische Interpretation, oder eine ausdehnende Erklärung, somit also eine Abänderung der Bundesacte) betreffen würde.

maligen wirklichen Reichsstände anzuerkennen. Es hat aber die h. Bundesversammlung hiermit weder gesagt, daß die Familie Ventinck jemals wirklich reichsständisch gewesen sei — was aller geschichtlichen Wahrheit zuwider sein würde — noch hat die h. Bundesversammlung durch die Anerkennung des „hohen Adels“ der Familie Ventinck ausgesprochen, daß in deren Familienrechte auch alle jene Singularitäten Platz greifen müßten, welche in dem Familienrechte der ehemaligen wirklichen Reichsstände etwa unter Umständen nach Maafgabe der Wahlcapitulation Artikel XXII. § 4 stattfinden können, aber selbst bei diesen letztgenannten Familien nicht einmal nothwendig statt finden müssen.

Damit also, daß die hohe Bundesversammlung einer Familie die Erklärung gibt, daß ihr nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zustehen, hat dieselbe noch keinesweges erklärt, daß diese Familie „als reichsständisch“ gewesen sei. Dies ergibt sich auf das Bestimmteste daraus, daß die hohe Bundesversammlung — und zwar mit Zustimmung des betreffenden Souveräns, der Krone Bayern — das Gleiche schon früher einer andern Familie ebenfalls als zustehend erklärt hat, welche notorisch nicht reichsständisch war, und nie eine Stimme auf dem Reichstag geführt, auch nie ein Recht eine solche zu führen gehabt oder auch nur beansprucht hatte. Dies ist nämlich die reichsgräfliche Familie Pappenheim, welche auch nur eine reichsunmittelbare, aber keine reichsständische Herrschaft, und wegen ihres Erbamtes als Reichserbmarschall nur einen Sitz, aber keine Stimme auf dem Reichstage gehabt hatte. *)

*) Es geschah diese Anerkennung der Familie Pappenheim als einer Familie, welcher nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit nach dem Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen, durch Bundesbeschluß vom 9. Sept. 1831, aber erst, nachdem die Krone Bayern diese Familie selbst hierzu am Bundestage angemeldet, und ihre noch im Jahr 1829 ausdrücklich erklärte Weigerung, dem Haupte der Familie Pappenheim das Prädikat „Erlauch“ zu geben, auf-

§ 108.

b) Der Begriff und das Wesen der Ebenburt.

Wenn sodann die Bundesacte Art. 14 von Ebenburt spricht, so ist unläugbar hierunter die Rechtswirkung zu verstehen, welche die Eigenschaft des hohen Adels, die Standsqualifikation, wie sie das königlich preussische Botum vom 9. Januar 1845 nennt, *) für die Mitglieder dieses Standes in ihrer Stellung zu einander begründet; es ist mit anderen Worten die Ebenburt die practische Aeußerung des Wesens des hohen Adels. Die Ebenburt besteht aber nach dem zur Reichszeit damit verbundenen Begriffe, auf welchen die Bundesacte Art. 14 ausdrücklich verweist, und nach der notorischen Wortbedeutung, welche auch in der officiellen französischen Uebersetzung der deutschen Bundesacte durch „le droit de naissance égale avec les maisons Souveraines“ ihre ausdrückliche Bestätigung findet, **) lediglich darin, daß eine Familie von den übrigen Familien des hohen Adels, und namentlich von den souveränen Häusern für geburtsstandesgleich in dem Sinne geachtet werden muß, daß ein jedes Mitglied einer hochadelichen oder souveränen Familie mit einem jeden Mitgliede einer anderen hochadelichen oder souveränen Familie, welches entweder in dieser seiner Familie notorisch und unstreitig als vollberechtigtes Mitglied anerkannt wird oder sein Recht als solches gerichtlich erstritten hat, eine vollkommen standesmäßige Ehe eingehen kann, ***) und daß keine solche Ehe unter irgend einem

gegeben hatte. Klüber, Essentl. R. 3. Aufl. § 315 Note h. — Siehe oben S. 168 Note **.

*) Siehe oben § 106 Note *, S. 230.

**) Klüber, Acten des Wiener Congresses Thl. VII. S. 477.

***) Wie es oft zu geschehen pflegt, daß der Nachtheil, welchen Jemand auf einen anderen bringen will, diesem Vortheil bringt, so wird sich auch in dem Ventin'schen Falle ereignen, daß, wenn der dermalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen, der Graf Gustav Adolph Ventin, wie nicht zu bezweifeln, seinen Prozeß vor den Gerichten gewonnen haben wird,

Verwande für unstandesmäßig erklärt werden dürfte. *) Insbesondere lag dieser Bestimmung des Art. 14 der Bundesacte die Rücksicht zu Grunde, den nunmehr mediatisirten ehemaligen Reichsständen, den sogenannten Standesherrn, eine Gewähr dafür zu geben, daß sie nicht etwa wegen ihrer nunmehrigen staatsrechtlichen Subjection von den souveränen Häusern als standesungleich und Ehen mit standesherrlichen Frauen oder Männern von den souveränen Häusern als unstandesmäßige Ehen erklärt werden könnten. Ein *Meheres* ist aber in dem Begriffe der Ebenburt nicht enthalten. Namentlich ist nicht darin enthalten, daß in jeder Familie, welche das Recht der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte hat, eben deßhalb auch ein Recht oder eine Pflicht bestehe, Ehen ihrer Mitglieder mit bürgerlichen Frauen für *notorische* Mißheirathen zu erklären. Dies zeigt sich am deutlichsten daraus, daß unstreitig allen souveränen Häusern Europa's die Ebenbürtigkeit mit den ehemaligen deutschen wirklichen Reichsständen zukommt, und doch stehet notorisch fest, daß die ausländischen souveränen Häuser zu keiner Zeit Mißheirathsgrundsätze in dem Sinne der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 anerkannt haben. Demungeachtet ist es niemals im deutschen Staatsrechte erhört gewesen, daß einer Prinzessin oder einem Prinzen eines auswärtigen souveränen Hauses von einem deutschen Fürstenhause die Ebenburt darum bestritten worden wäre, oder hätte bestritten werden

derselbe eben deßhalb, weil nun einmal die Familie Bentinck als solche durch den B. V. vom 12. Juni 1845 als zu dem hohen Adel gehörig erklärt ist, ebenfalls von der Bundesvers. dem hohen Adel zugezählt werden muß, und sodann jede deutsche Prinzessin mit demselben ohne alles Bedenken eine vollkommen standesmäßige Ehe eingehen kann, wie dies ausdrücklich die oben S. 34 mitgetheilte k. preussische Instruction, pr. 29. April 1850, und der ebenfalls schon oben S. 47 mitgetheilte Hauptvortrag der Bundescommission vom 4. Juli 1844 ausgesprochen hat.

*) Hieraus erklärt sich z. B., daß kein souveränes deutsches Fürstenhaus als befugt betrachtet werden dürfte, in einem Hausgesetze Ehen seiner Mitglieder mit standesherrlichen Frauen für Mißheirathen zu erklären.

können, weil sich in deren Ahnenreihe eine bürgerliche Mutter oder Ahnfrau findet.

§ 109.

c) Fortsetzung; insbesondere Widerlegung der Behauptungen des Bözl'schen Gutachtens.

Das Recht der Ebenburt, wie es der Art. 14 der deutschen Bundesacte dem hohen Adel zugesetzt, bestehet also nur darin, daß Mitglieder souveräner Häuser aus einer für ebenbürtig anerkannten Familie standesmäßig heirathen können. Es ist aber damit den Mitgliedern solcher Familien durchaus keine Verbindlichkeit auferlegt, nur standesgleiche Ehen einzugehen, sondern ob dies erfordert werden dürfe oder nicht, ist für jede einzelne der unter sich ebenbürtigen Familien rein eine innere Familienangelegenheit, in welche sich weder eine andere Familie, noch auch die Bundesgesetzgebung einzumischen hat, welche letztere auch notorisch nicht beabsichtigt, sich irgend hierin einzumischen. Dies ergibt sich auch deutlich und unwiderleglich aus der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4, welche nur den Erbfolgern in der betreffenden Familie selbst das Recht einräumt, eine Ehe als Mißheirath anzuklagen.

Es ist daher auch eine ganz willkürliche Unterstellung, wenn das Bözl'sche Gutachten S. 118 behauptet, das Recht der Ebenburt bestehe seinem wesentlichen Inhalt nach in der Ausschließung derer, die nicht ebenbürtig sind. Bei dieser Behauptung wirft das Gutachten zwei durchaus verschiedene Verhältnisse durcheinander; nämlich einmal die Frage, was dazu gehöre, damit eine Familie überhaupt den souveränen Häusern ebenbürtig sei, und sodann die andere Frage, was dazu gehöre, damit ein Mitglied in seiner eigenen Familie ebenbürtig sei? Nur über die erstere Frage enthält die Bundesacte eine Bestimmung im Art. 14; nur über diese erstere Frage allein ist auch die Bundesversammlung competent zu entscheiden, wie dies der von dem Freiherrn von Pechlin am 4. Juli 1844 erstattete Hauptvortrag der Bundescommission (Protoc. S. 575) sehr klar auseinander

gesetzt hat. *) Von der andern Frage schweigt aber die Bundesacte und überhaupt die gesammte Bundesgesetzgebung vollständig und absichtlich — eben weil diese Frage nur die innere Hausverfassung der souveränen und ihnen ebenbürtig gestellten Familien anbetrifft; hierüber zu entscheiden ist auch die Bundesversammlung in keiner Weise competent, wie dies ebenfalls der angeführte Vortrag des Freiherrn von Pechlin treffend nachgewiesen hat. Wenn daher das Pözpische Gutachten S. 118 meint, das Recht der Ebenburt wäre bedeutungslos, wenn auch die Nichtebenbürtigen in den Besitz und Genuß jener Familienrechte, wovon die Ebenburt die Bedingung ist, gelangen und in demselben verbleiben könnten, so hat dieser Einwand gar keinen Bezug auf jene ebenbürtige Stellung der hochadelichen Familien unter einander, wovon allein die Bundesacte handelt und handeln will; in Bezug auf das innere Familienverhältniß erledigt sich aber dieser Einwand durch die Erwägung, daß, wenn eine hochadeliche Familie nicht nachweisen kann, daß und aus welchem Grunde, und in welchem Umfange in ihr ein besonderes Mißheirathsrecht gelten könne und dürfe, sodann eben auch die Kinder einer bürgerlichen Mutter successionsfähig sind, wie dies der angeführte Vortrag des Freiherrn von Pechlin ganz verständlich andeutet. Einen solchen Grund, ein Mißheirathsrecht als geltend in der Familie zu behaupten, können nun freilich Agnaten, wie die Ventinckischen, nicht haben, wo der angeblich hochadelich gewordene Stammvater selbst nur ein natürlicher Sohn war, wo die ganze Familie (Altenburg) mit Vater und Sohn (Anton I. und II.) sofort wieder erlosch, wo beide Herren, der Gründer und der letzte Stammherr, ihre Erbtöchter unstandesmäßig verheirathet haben, (der andern Töchter ganz zu geschweigen), wo in der Descendenz der Erbtöchter vor dem Eintritte der jetzigen angeblichen Mißheirath noch keiner ihrer Descendenten — (deren hohen Adel vorausgesetzt) — eine standesgleiche Ehe einge-

*) Siehe oben S. 47.

gangen hatte, wo weder ein Familienstatut errichtet worden war, welches Mißheirathsgrundsätze aufgestellt hätte, noch ein Familienherkommen sich gebildet hat, da die ganze Familie Albenburg-Bentinck noch zu neu ist, als daß sich in ihr ein Herkommen hätte bilden können, selbst wenn man dessen Bildung so ohne weiteres für zulässig halten könnte und nicht vielmehr bei einer solchen neugräßlichen Familie an dem Erforderniß der Errichtung eines Hausgesetzes mit kaiserlicher Genehmigung festhalten müßte! Wenn daher das Bözpsche Gutachten S. 113 aus dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 ableiten will, daß deshalb, weil der gräßlichen Familie Bentinck darin der hohe Adel und die Ebenburt im Sinne der Bundesacte zugestanden worden, die von einer bürgerlichen Mutter gebornen Kinder in der Herrschaft Renthauseu nicht successionsfähig seien, so liegt nicht nur die Unschlüssigkeit dieser Behauptung, sondern sogar auch das klar vor, daß, um eine solche Schlußfolgerung zu rechtfertigen, „der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit“, welche der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Bentinck'schen Familie zugesteht, **nicht** „in dem Sinne der Bundesacte, Art. 14“ — wie es der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 angibt — sondern in einem ganz anderen, ungerechtfertigten und verkehrten Sinne genommen werden müßten. Das was der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Familie Bentinck wirklich zuerkennt, ist nichts weiter, als das Recht, sich gleich den deutschen Standesherrn, den deutschen souveränen Häusern für ebenbürtig zu halten. Ueber die innere Bentinck'sche Hausverfassung hat sich die hohe Bundesversammlung nirgends ausgesprochen, und so wenig die Bundesgesetzgebung überhaupt der hohen Bundesversammlung ein Recht beilegt, sich in die inneren Familienverhältnisse der deutschen hochadelichen Häuser einzumischen, ebenso wenig berechtigt der Wortlaut und Inhalt des Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845, anzunehmen, daß die hohe Bundesversammlung sich in diese inneren Verhältnisse der Bentinck'schen Familie ungebührlich habe einmischen wollen; im Gegentheile liegen, wie oben (§ 15—26) ausführlich gezeigt worden ist, die be-

stimmtesten Erklärungen, sowohl der Bundescommissionen, als der einzelnen hohen Bundesregierungen vor, daß eine solche Einmischung von der hohen Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 weder beabsichtigt worden, noch geschehen sei. Sonach muß also das Bemühen der reclamantischen Seite, den Glauben zu verbreiten, als habe die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bereits über die Succession in Kniphausen selbst entschieden und durch Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck stillschweigend und selbstverständlich den dermaligen Besitzer der Herrschaft Kniphausen für einen „unbefugten Eindringling“ erklärt, als ein offenbar bundesprotocollwidriges Vorgehen und somit auch als ein vergebliches Bemühen erkannt werden.

§ 110.

4) Nachweis, daß der Großherzog von Oldenburg zur Selbstentscheidung in der Kniphauser Successionsache weder befugt, noch verpflichtet ist:

a) da hinsichtlich derselben schon nach Reichsrecht die richterliche Competenz der Reichsgerichte begründet war.

Das Bötzsche Gutachten S. 116 — 126 sucht sodann auszuführen, daß nach dem Berliner Abkommen der Großherzog von Oldenburg eben so berechtigt, als verpflichtet sei, in der Ventinck'schen Successionsache selbst zu entscheiden, beziehungsweise den dermaligen Besitzer als aus notorischer Mißheirath entsprossen aus dem Besitze der Landeshoheit in Kniphausen zu setzen, und dagegen die Herren Reclamanten in diese einzusetzen. Die rechtliche Grundlage für diese Behauptung will darin gefunden werden, daß der Großherzog von Oldenburg durch das Berliner Abkommen an die Stelle des deutschen Kaisers getreten und daß somit auf denselben eben sowohl das Recht, als die Pflicht übergegangen sei, nach Maßgabe der kaiserlichen Wahlcapitulation den (angeblich) in notorischer Mißheirath gebornen dermaligen Besitzer der Landeshoheit in Kniphausen für successionsunfähig in derselben zu erklären, und zwar mit Ausschluß der Gerichte, gerade so wie (nach Ansicht der Herren Reclaman-

ten) der deutsche Kaiser selbst dies zu thun berechtigt und verpflichtet gewesen wäre.

Diese ganze Argumentation beruhet aber auf der an sich irrigen und als unrichtig bereits oben (§ 41 u. folg.) nachgewiesenen Voraussetzung, daß überhaupt der deutsche Kaiser — wenn sich der Ventinck'sche Successionsfall noch zur Zeit des Reiches ereignet haben würde — nach der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 berechtigt und verpflichtet gewesen sein würde, hier selbstentscheidend mit Beiseitesetzung der Reichsgerichte einzuschreiten, sowie auf der weiteren nicht minder unrichtigen und als solche schon oben (§ 29, § 108) nachgewiesenen Voraussetzung des Gutachtens S. 113, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, indem er die Familie Ventinck für ebenbürtig mit den souveränen deutschen Häusern erklärt, damit ausgesprochen habe, daß in ihr die mit bürgerlichen Frauen erzeugten Kinder nicht successionsfähig seien. Mit dem bereits geführten Nachweise der Unrichtigkeit dieser Voraussetzungen muß also die daraus gezogene Folgerung schon von selbst fallen, abgesehen von anderen Gründen, welche gegen eine solche Annahme streiten und sie als durchaus unzulässig erscheinen lassen. Der Grund der im Bözl'schen Gutachten aufgestellten Behauptung ergibt sich aber mit vollständiger Klarheit aus nachstehenden Betrachtungen. Die Bestimmung der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 hängt nämlich, wie ihr Wortlaut und das allgemeine Rubrum des art. XXII. ausweist, auf das Genaueste mit dem kaiserlichen Reservatrechte der Standeserhöhung zusammen, welches kaiserliche Recht notorisch aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit (*Plenitudo potestatis*) abgeleitet wurde, wie dies auch mit dürren Worten in dem Ventinck'schen Grafendiplome von 1732 ausdrücklich gesagt ist. *) Dieses Standeserhöhungsrecht stand aber, abgesehen von der schon durch die Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. v. 1653 eingeführten Beschränkung hinsichtlich der Verleihung der Reichsstandschaft, dem Kaiser,

*) Ventinck'sches Grafendiplom von 1732, Dec. 29.: „... pro competente Nobis summa autoritate et potestatis plenitudine“ etc. —

wie das Bözpsche Gutachten selbst weitläufig ausgeführt hat, bis zur Wahlcapitulation des Kaisers Karl VII. von 1742 unbeschränkt zu: hatte er der niedrig gebornen Gemahlin eines Reichsstandes und beziehungsweise dessen Kindern einmal die Standeserhöhung ertheilt, so konnte und durfte vor der Abfassung der Wahlcapitulation von 1742 deren Ebenbürtigkeit und Successionsrecht nicht mehr bestritten werden. In diesem Standeserhöhungsrechte wurde nun der Kaiser durch die Wahlcapitulation von 1742 zu Gunsten der Agnaten in den reichsständischen Häusern beschränkt, insofern als er verpflichtet wurde, sein Standeserhöhungsrecht nicht zu Gunsten von Kindern zu gebrauchen, die aus notorischer Mißheirath geboren waren, und von denen feststand, daß sie also ohne vorhergängige kaiserliche Standeserhöhung an sich gar nicht hätten succediren können. Da es aber in solchen Fällen doch oft vorkam, daß der Kaiser auf Bitten des Vaters oder der Kinder den letzteren eine Standeserhöhung ertheilte, so konnte hiernach die Frage entstehen, in welchem Sinne und Umfange der Kaiser die Standeserhöhung gegeben habe, ob nur in der Meinung, den Kindern an sich einen hohen Stand und Titel zu verleihen, oder in der Meinung, daß sie wirklich für ebenbürtig und successionsfähig gelten sollten. *) Auch konnte, wie ebenfalls oben ausgeführt wurde, dabei die Vorfrage vorkommen, ob der Kaiser die Frau an sich für würdig und geizenschaftet hielt, die Standeserhöhung zu erlangen, worüber natürlich nur sein subjectives Ermessen und Belieben entscheiden konnte. In diesen und ähnlichen Fällen, wo also das kaiserliche Reservatrecht, die Standeserhöhung, in Frage kam, wo es sich darum handelte, wie ein solches kaiserliches Diplom ausulegen sei, wie in dem Meiningen'schen Falle, oder ob es überhaupt zu ertheilen sei, wie in dem Falle des Grafen Edzard Eberhard Wilhelm von Ostfriesland und der Sophie Marie Fölten, **) wo also keine eigentliche

*) Diese Unterscheidung machte der Kaiser Karl VI. in der Meiningen'schen Sache. Pütter, Mißheirathen, S. 248.

**) Siehe Pütter, Mißheirathen, S. 217.

oder reine Justizsache, sondern eine Gnadensache vorlag, da kam es allerdings nach dem Reichsrechte auf die persönliche Meinung des Kaisers an. *)

Allein von einer solchen Sache ist nun einmal in dem Bentinckschen Successionsfalle gar nicht die Rede. Die Mutter des dermaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen hat so wenig, wie er selbst, eine Standeserhöhung jemals nachgesucht, noch erhalten; es hat sie auch der Vater des dermaligen Besitzers niemals für seine Descendenz und Gemahlin nachgesucht, aus demselben Grunde, aus welchem nach dem Anführen des Bözlschen Gutachtens S. 110 der Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar dieselbe für seine Gemahlin Katharina von Brandenstein nicht nachgesucht hat, weil er behauptete (und mit Recht) — daß seine Ehe ohnedies von voller rechtlicher Wirkung sei. Es

*) Das Gutachten S. 122 beliebt es eine Verdrehung zu nennen, wenn man das Recht des Kaisers zur Selbstentscheidung aus dem Standeserhöhungsrecht (der Plenitudo potestatis) ableitet und folglich auch auf die Fälle, wo Standeserhöhungen in Frage stehen, beschränkt: es meint vielmehr, „die fragliche Berechtigung des Kaisers sei im Gegentheil eine Verbindlichkeit, wodurch seine Machtvollkommenheit (sein Standeserhöhungsrecht) beschränkt wird.“ Es braucht hier gar nicht geltend gemacht zu werden, daß vielmehr das eine Verdrehung ist, wenn das Gutachten hier eine von ihm selbst behauptete Berechtigung des Kaisers eine Verbindlichkeit nennt: sondern es genügt, um die Grundlosigkeit dieses Einwandes darzuthun, darauf zu verweisen, daß ja eben nach der eigenen Ausführung des Gutachtens die fragliche kaiserliche Berechtigung der Selbstentscheidung gerade von der Voraussetzung abhängig ist, daß es sich überhaupt um eine kaiserliche Standeserhöhung handelt. Daß aber die Standeserhöhung lediglich von der „Plenitudo potestatis“ des Kaisers ausging, kann man jeden Augenblick in dem Bentinckschen Grafendiplom von 1732 nachlesen. (Die Diplome des Kaisers Ferdinand III., wie das Aldenburgische, das Rankau'sche und andere Grafen- und Fürstendiplome setzen dafür den entsprechenden deutschen Ausdruck: „aus angeregter kaiserlicher Hoheit“; oder: „aus solcher kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darin uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat.“ Niemals fehlt in einem solchen Diplome die Bezugnahme auf die kaiserliche Plenitudo potestatis.)

handelt sich auch in dem vorliegenden Falle gar nicht um eine Succession in ein Land, zu dessen Regierung ein besonderer Titel erforderlich wäre, wie z. B. etwa der Fall sein würde, wenn es sich um eine Grafschaft oder ein Fürstenthum handelte, sondern es handelt sich lediglich um die Succession in ein kleines unmittelbares Reichsland, um eine Herrschaft, die durchaus keinen Titel voraussetzt, die von jedem niederen Adlichen, so wie von jedem Bürgerlichen (wie das Bözp'sche Gutachten selbst S. 96 zugibt) besessen werden konnte, und auch vor der Erwerbung durch den Grafen Johann XVI. von Oldenburg von einem einfachen Edelmann besessen worden ist, und ebenso von der gesammten Familie Ventinck, wie die Erklärung der hohen, das Berliner Abkommen vermittelnden Mächte v. J. 1825 (s. v. S. 77) ausdrücklich besagt, besessen werden kann, „gleichviel ob die Familie Ventinck zum hohen Adel gehört oder nicht;“ es handelt sich mit einem Worte um eine einfache Herrschaft, welche einem natürlichen Sohne von seinem Vater zu seiner Versorgung und zur weiteren Vererbung auf seine Descendenz ohne irgend eine Clausel standesmäßiger Abstammung (welche Clausel auch bei der notorischen illegitimen Geburt des Grafen Anton I. sehr am unrechten Orte gewesen sein würde) hinterlassen worden ist. Es steht in dem vorliegenden Falle auch weder ein Reichslehen, noch überhaupt ein Land in Frage, worauf die Reichsstandschaft als dingliches Recht haftete, so daß also auch alle die Rücksichten, welche das Bözp'sche Gutachten S. 83 aus Moser referirt hat — aus welchen allenfalls eine Competenz des Kaisers zur Selbstentscheidung abgeleitet werden könnte — hier nicht Platz greifen. Es handelt sich im Ventinck'schen Fall nicht, wie die Wahlcapitulation voraussetzt, um ein „Beilegen“ von Rechten an Kinder, denen sie nicht zustehen, sondern um die ganz andere Frage, ob sie den Kindern ipso jure zustehen, d. h. um ihre Zuständigkeit von Geburt aus; es handelt sich auch nicht um die Rechtsfolgen einer notorischen Mißheirath, sondern darum, ob eine solche vorhanden ist oder nicht. Es handelt sich also in dem vorliegenden Falle um eine reine Rechtsfrage, in

welcher schon nach dem Reichsstaatsrechte kein rechtlicher Grund hätte aufgefunden werden können, um eine persönliche Einmischung des Kaisers zu rechtfertigen, und worin also unbestreitbar, wie oben § 45 ff. nachgewiesen wurde, das Reichskammergericht nicht minder competent, wie der Reichshofrath, und jedes dieser beiden obersten Reichsgerichte befugt war, ohne Einmischung des Kaisers urtheilsmäßig zu entscheiden.

§ 111.

b) Nachweis, daß mit der Hoheit über Kniphausen auf den Großherzog von Oldenburg das ehemalige kaiserliche Standeserhöhungsrecht, und somit die rechtliche Grundlage des kaiserlichen Selbstentscheidungsrechtes nicht übergegangen ist.

Wollte man aber auch davon ganz absehen, daß schon nach dem Reichsrechte der Ventinck'sche Successionsfall nicht zur Selbstentscheidung durch den Kaiser qualificirt war, so müßte doch erst noch nachgewiesen werden, daß mit der Hoheit des Kaisers über Kniphausen und die Ventinck'sche Familie nach dem Berliner Abkommen auch das Standeserhöhungsrecht auf den Großherzog von Oldenburg übergegangen sei. Denn offenbar handelt der art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation, aus welchem die Verpflichtung des deutschen Kaisers, und nunmehr des für Kniphausen und die Familie Ventinck an seine Stelle getretenen Großherzogs von Oldenburg abgeleitet werden will, *) von dem Standeserhöhungs-

*) Wenn so gar großes Gewicht auf die kaiserliche Wahlcapitulation gelegt werden will, so muß doch auch daran erinnert werden, daß dieselbe den jedesmaligen deutschen Kaiser erst von dem Augenblicke an verpflichtete, wo er sie beschworen hatte, und daß ihre Verbindlichkeit nur eine rein persönliche war, und an sich nicht auf seinen Nachfolger überging, so daß also bei der Abfassung jeder neuen Wahlcapitulation die Grundsätze der alten Wahlcapitulation so lange in Frage gestellt waren, bis sie der neuen wirklich inserirt worden waren. Daß man der Anfertigung der neuen Wahlcapitulation bei der Wahl eines neuen Kaisers oder römischen Königs seit 1711 ein Project einer sogenannten perpetuirlichen Wahlcapitulation zu Grunde legte, änderte an dem Verpflichtungsgrunde des jeweiligen Kaisers durchaus nichts.

rechte und setzt eine Beschränkung des Kaisers hinsichtlich des Gebrauches desselben fest, wie das Bözpl'sche Gutachten selbst zum öftern wiederholt angibt. Hat nun aber der Großherzog von Oldenburg aus dem Berliner Abkommen das Standeserhöhungsrecht in Bezug auf die Familie Ventinck nicht, so ist für ihn jedenfalls der art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation gar nicht vorhanden und nicht auf sein Verhältniß zur Familie Ventinck anwendbar, eben weil keine Beschränkungen eines Rechtes denkbar sind, welches an sich nicht existirt, oder, um die Sprache des Bözpl'schen Gutachtens S. 122 zu reden, weil keine „Verbindlichkeit des Kaisers, „wodurch seine Machtvollkommenheit beschränkt wird“, vorhanden sein kann, wo die Machtvollkommenheit selbst nicht vorhanden ist. Nun stehet aber in dem vorliegenden Falle wirklich so viel fest,

- a) daß das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 dem Großherzog von Oldenburg nirgends ausdrücklich das kaiserliche Recht der Standeserhöhung über die Familie Ventinck beilegt. Gewiß würde auch Niemand sich eine solche Beilegung dieses Rechtes durch das Berliner Abkommen eifriger verbeten haben, als die gräflich Ventinck'schen Agnaten.
- b) Es stehet ferner fest, daß der Großherzog von Oldenburg nie daran gedacht hat, sich dieses kaiserliche Recht der Standeserhöhung, die Plenitudo potestatis, über die Familie Ventinck beizulegen, und auch jetzt ist dies nicht nur von Oldenburgischer Seite nicht beansprucht, sondern vielmehr hat sich Oldenburg fortwährend eifrigst gegen alle Forderungen verwahrt, welche aus der Zuständigkeit eines solchen Rechtes abgeleitet werden könnten: und endlich
- c) ist es nach der Verfassung des deutschen Bundes unmöglich, daß das kaiserliche Standeserhöhungsrecht bezüglich der Familie Ventinck und der Herrschaft Knipphausen auf den Großherzog von Oldenburg übergegangen sei, da dieser sonst das Recht haben würde, durch eine einseitig ertheilte Standeserhöhung nach seinem Belieben einen jeden Knipphauser Einwohner in den hohen deutschen Adel zu

erheben. Es ist aber notorisch, daß deutsche souveräne Fürsten wohl Land sässigen Adel mit Fürsten- und Grafentiteln, aber keinen hohen deutschen Adel verleihen können, sondern eine solche Verleihung nur von der hohen Bundesversammlung selbst und allein ausgehen könnte. *)

d) Zu allem Ueberflus erklärt es aber sogar auch noch das Pözp'sche Gutachten S. 123 ausdrücklich als die Ansicht der von ihm vertretenen Seite, daß das kaiserliche Recht der Standeserhöhung dem Großherzog von Oldenburg nicht zustehe — woraus dann doch wohl von selbst folgt, daß ihm auch jene Rechte nicht zustehen können, welche in jenem kaiserlichen Reservatrechte wurzeln oder nur allein in Rücksicht auf dasselbe dem deutschen Kaiser zustanden. Zwar gibt das Pözp'sche Gutachten S. 123 dafür, warum das Recht der Standeserhöhung dem Großherzog von Oldenburg über die Familie Bentinck nicht zustehe, einen ganz falschen Grund an, nämlich „weil das „Berliner Abkommen in Artikel III. Absatz 2 die aus der „Gesetzgebungsgewalt von Kaiser und Reich fließenden Befugnisse dem Großherzoge mit klaren Worten entziehe, und des Rechts, Bestimmungen zu treffen, welche mit „Ordnungen und Gesetzen zu vergleichen sind, dem Bundestage vorbehalte, und weil dahin (zur Gesetzgebungsgewalt) namentlich das Recht der Standeserhöhung gehöre.“**)

*) Vergleiche z. B. Maurenbrecher Staatsrecht, §. 132 Note f. — Etwas anderes ist die Frage, ob der Großherzog von Oldenburg den hohen Adel der Familie Bentinck anerkennen kann? Dies steht Höchstdemselben natürlich jeden Augenblick frei, um so mehr als der deutsche Bund durch Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 dies schon gethan hat, also es sich nur darum handeln könnte, ob der Großherzog von Oldenburg seinen bisherigen Widerspruch etwa aufgeben und auf die weitere Behauptung der ihm wirklich zustehenden Jura Singulorum (siehe oben §. 103.) verzichten wollte. Auf die richterliche Entscheidung der Bentinck'schen Successionsache könnte dies alles aber nicht den mindesten Einfluß haben.

**) Auch auf Seite 69 hat schon das Gutachten die Behauptung durchblicken lassen, daß das Standeserhöhungsrecht ein Theil der gesetzgebenden Gewalt sei, und hat seine Befriedigung darüber ausgedrückt, daß es der

Nun ist zwar bisher noch niemals in der deutschen Publicistik die Behauptung erhört gewesen, daß das Standeserhöhungsrecht unter die Rechte der „Gesetzgebungsgewalt“ zu rechnen sei, und schon ihr Wesen, als einer Unterart der Privilegien-gewalt, deren Ausübung jeder Zeit und in allen Staaten für ein ausschließliches Attribut der Krone und für eine Function der vollziehenden Gewalt geachtet, ja sogar von dem Herrn Verfasser des Gutachtens in gleicher Weise in seinem Bayer-schen Staatsverfassungsrecht *) als ein ausschließliches Recht des Königs, wobei die Ständeversammlung nicht wie bei Gesetzgebungsgegenständen mitzuwirken hat, dargestellt wor-den ist — widerspricht einer solchen Auffassung des Standes-erhöhungsrechtes als eines Ausflusses des Gesetzgebungsrechtes.

Allein gerade das, daß das Gutachten — ganz sich den Jdeengang der übrigen Wortführer der Herren Reclamanten in den bei dem deutschen Bunde gemachten Eingaben an-eignend — sogar kein Bedenken trägt, einen offenbar ganz falschen Grund für seine Behauptung vorzubringen, ist ein deut-licher Beweis für die Wichtigkeit, welche die Gegenseite über-haupt ihrer (übrigens von keiner Seite bestrittenen) Behauptung beilegt, daß dem Großherzog von Oldenburg das Standeser-höhungsrecht über die Familie Bentinck nicht zustehe. Der Grund, warum diesem Sage — der doch, wie die Gegenseite nicht zu bemerken scheint, in seiner logischen Consequenz gerade zum Nachtheile der Herren Reclamanten ausschlagen und ihr be-liebtes kaiserliches Selbstentscheidungsrecht, wie gezeigt wurde, geradezu als unbegründet erscheinen lassen muß — in dem Bözl'schen Gutachten so große Wichtigkeit beigelegt wird, ent-hüllt sich alsbald durch das Gutachten selbst S. 123. So große

Großherzog von Oldenburg nicht habe, weil sonst der factische Besitzer von Kniphausen vielleicht auch auf die Ansicht und Meinung kommen könnte, „daß diese Angelegenheit unter die allerhöchsten Vorrechte gehöre und von einer allergnädigsten kaiserlichen „Declaration dependiere“ — als wenn es ein exclusives Recht der Herren Reclamanten gäbe, auf diese Meinung zu kommen und sie in ihrem Interesse auszubenten!

*) J. Bözl, Bayerisches Staatsverfassungsrecht, Würzburg 1847, S. 70.

Mühe sich nämlich das Gutachten scheinbar gibt, für den Großherzog von Oldenburg das Selbstentscheidungsrecht in dem Bentinckschen Successionsstreit in Anspruch zu nehmen, so thut es dies doch nur unter der Voraussetzung, daß der Großherzog von Oldenburg lediglich zu Gunsten der Bentinckschen Agnaten sprechen werde; so wie dies bedenklich wird, so soll durch obige Behauptung eine Hinterthüre offen gehalten werden, die Sache von der Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg hinweg an die h. Bundesversammlung zu bringen, wo die Herren Reclamanten ein geneigteres Gehör zu finden hoffen. Es haben aber die Wortführer der Herren Reclamanten wohl schwerlich bedacht, daß, indem sie den Uebergang des kaiserlichen Standeserhöhungsrechts, der kaiserlichen Plenitudo potestatis, auf den Großherzog von Oldenburg in Bezug auf die Familie Bentinck überhaupt läugnen (worin man ihnen gerne beipflichtet und womit sie abermals in's feindliche Lager übergehen), eben damit ihre gesammte Argumentation aus der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 oder aus den „Beschränkungen“, welchen darin das kaiserliche Standeserhöhungsrecht unterworfen worden ist, als völlig irrelevant hinweg fallen muß.

§ 112.

- c) Nachweis, daß das Selbstentscheidungsrecht des Kaisers eine Singularität der Reichsverfassung war, die durch das Berliner Abkommen nicht auf den Großherzog von Oldenburg übertragen worden ist.

Würde man aber auch annehmen — was durchaus unrichtig wäre — daß das kaiserliche Selbstentscheidungsrecht in dem von reclamantischer Seite behaupteten Umfange in der alten deutschen Reichsverfassung begründet gewesen wäre, so wäre es nichts desto weniger selbst nach dieser ein höchst singuläres Recht, welches lediglich auf besonderen Eigenthümlichkeiten der deutschen Reichsverfassung beruhte, die mit derselben untergegangen sind. Es ist daher durchaus kein Sophisma, wie das Bözelsche Gutachten S. 112 meint, sondern eine unläugbare

historische Thatsache, daß das Selbstentscheidungsrecht des deutschen Kaisers schon zur Zeit des Reiches ein exorbitantes Recht war, und daß es in keinen anderen, als in den reichsgesetzlich bestimmten Fällen gebraucht und als Singularität durchaus nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden durfte. Hiergegen ist es aber wahrlich kein stichhaltiger Einwand, wenn das Bötzsche Gutachten S. 122 äußert: „das ganze Verhältniß des Großherzogs zu dem Grafen sei exorbitant und anomal“, denn hieraus würde nur soviel folgen, daß dieses Verhältniß nur mit der größten Behutsamkeit auf den ihm durch das Berliner Abkommen gegebenen Grundlagen zu behandeln und insbesondere der darin wirklich enthaltenen Anomalie keine größere Ausdehnung zu geben ist, als der Wortlaut und der wahre Sinn des Berliner Abkommens dies zu thun nöthiget, daß aber am Wenigsten davon die Rede sein könnte, noch andere Anomalien aus der erloschenen Reichsverfassung herauf zu beschwören und auch deren Anwendung und Geltung zu begehren, weil ja doch das ganze Verhältniß zwischen dem Großherzog und dem Grafen anomal sei!

§ 113.

- d) Nachweis, daß das kaiserliche Selbstentscheidungsrecht durch die Bestimmungen des Berliner Abkommens über die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg abichtlich ausgeschlossen worden ist.

Es ergibt sich aber überdies vielmehr gerade aus dem Wortlaute und dem wahren Sinne des Berliner Abkommens auf das Bestimmteste, daß es nicht im Entferntesten in der Absicht des Berliner Abkommens lag, eine Befugniß zur Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg in irgend einer Sache, welche die Stellung der Herrschaft Kniphausen oder der Familie Bentinck zu ihm oder dem Großherzogthum betrifft, einzuräumen, und gewiß würde Niemand eifriger diese angebliche Selbstentscheidungsbefugniß des Großherzogs von Oldenburg bestreiten, als die Herren Reclamanten, wenn sie nicht in dem vorliegenden Falle in dem Glauben befangen wären,

oder wenigstens der Meinung Eingang verschaffen zu können glaubten, daß die Einmischung des Großherzogs von Oldenburg in den Bentinck'schen Successionsstreit lediglich zu ihren Gunsten geschehen könne. Es liegt nämlich nicht nur klar vor, daß das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 auch nicht mit einem Worte einer solchen allerdings „exorbitanten“ Berechtigung des Großherzogs von Oldenburg Erwähnung thut, sondern daß dieß auch nicht im Entferntesten die Absicht des Berliner Abkommens war, ergibt sich daraus, daß es ausdrücklich in allen Fällen, in welchen Streitigkeiten vorkommen, sei es in der gräflich Bentinck'schen Familie, sei es zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck oder seiner Familie, eine richterliche Entscheidung anordnet und also absolut und in allen Fällen die persönliche Einmischung des Großherzogs von Oldenburg in die Entscheidung ausschließt. Dies lag auch um so mehr in dem Interesse der gräflichen Familie, wenn begründet sein sollte, was das Pözp'sche Gutachten mehrfach ganz unverholen ausdrückt, daß auf Seiten des großherzoglichen Hauses Oldenburg Gelüste vorhanden wären, die Herrschaft Kniphausen in eine größere Abhängigkeit von sich zu bringen. Das Gutachten scheint nicht zu bemerken, daß, wenn der Großherzog von Oldenburg wirklich solche Absichten hätte, höchst derselbe sich wahrlich kein besseres Mittel wünschen könnte, als die Anerkennung eines Selbstentscheidungsrechtes in Successions- und Besitzstreitigkeiten der Bentinck'schen Familienglieder unter sich, wie es ihm die Bentinck'schen Agnaten aufnöthigen möchten. Nimmt man nun noch hinzu, daß das Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d) ganz allgemein sagt, daß in jenen Fällen, „in welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen waren, diese durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden sollen“ so ergibt sich hieraus abermals mit Sicherheit, daß von einem Selbstentscheidungsrechte des Großherzogs von Oldenburg unter allen Umständen nicht die Rede sein kann. Eben so gewiß darf angenommen werden, daß die hohen ver-

mittelnden Mächte nicht im Entferntesten daran dachten, ein solches Recht dem Großherzog von Oldenburg einzuräumen und eben dadurch die Stellung der Familie Ventinck und die Geltung des Abkommens selbst wieder unter Umständen höchst precär zu machen. In der angeführten Stelle des Berliner Abkommens werden nämlich die ehemaligen beiden höchsten Reichsgerichte ganz den richtigen Grundsätzen des alten Reichsrechts gemäß als einander in der Competenz gleichstehend aufgefaßt, aber auch beide als (notorisch) untergegangen erwähnt, so daß darüber fortan aller Streit sogar als völlig irrelevant erscheinen mußte, ob etwa in Bezug auf eine Sache früher das Reichskammergericht, oder nur etwa der Reichshofrath competent war. Das Berliner Abkommen bestimmt aber nun ohne alle weitere Berücksichtigung dieses früheren, aber jetzt ganz unpractischen Unterschiedes ganz klar und deutlich, daß in jenen Fällen, wo die Reichsgerichte — also gleichviel ob das eine, oder das andere, oder beide zugleich — competent waren, das Oberappellationsgericht zu Oldenburg deren Stelle vertreten soll. Nun ist aber oben nachgewiesen worden, daß bei Sachen, die von dem Reichskammergericht entschieden wurden, niemals, bei den Sachen aber, welche von dem Reichshofrath entschieden wurden, nur in einzelnen, reichsgesetzlich genau bestimmten Fällen — worunter der Ventinck'sche Successionsfall nicht gehört — eine Einmischung des Kaisers in die Entscheidung stattfinden konnte; daß ferner in den (wenigen) Fällen der letztgedachten Art der Kaiser selbst mit in den Justizorganismus des Reiches hineingehörte und jedenfalls niemals allein, sondern nur nach Anhörung des Reichshofrathes entscheiden konnte. Indem das Berliner Abkommen nun an die Stelle der beiden höchsten Reichsgerichte das Oberappellationsgericht zu Oldenburg substituirt, *) hat es nicht gesagt, daß dieses Oberappellationsgericht zu Oldenburg etwa in verschiebener Weise, bald

*) In der (späteren) Convention von 1834, Nr. 2) heißt es „Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte“.

nach Maafgabe des alten reichskammergerichtlichen Processes, bald nach Maafgabe des Reichshofrathsprocesses verfahren, und die Eigenthümlichkeiten des einen oder des andern Processes beobachten müsse, je nachdem der Fall nach dem alten Reichsrechte vor dem Reichskammergericht oder vor dem Reichshofrath zu verhandeln gewesen wäre, sondern es hat vielmehr das Berliner Abkommen lediglich das bei dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg an sich übliche Verfahren und die daselbst geltenden prozeßrechtlichen Grundsätze als die nunmehr anwendbaren vorausgesetzt. *) Nun war es aber zur Zeit des deutschen Reiches eine der auszeichnendsten Eigenthümlichkeiten des Reichshofrathsprocesses, daß in gewissen Fällen der Reichshofrath ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten und dessen Willensmeinung zu vernehmen oder dessen Entscheidung einzuholen hatte. Hätte diese bei allen anderen Reichsgerichten, so wie bei allen deutschen Landesgerichten jederzeit un erh ö r t e Singularität des Reichshofrathsprocesses auch für gewisse Fälle im Berliner Abkommen beibehalten werden sollen, so wäre die ausdrückliche Aufnahme einer solchen Bestimmung absolut unerläßlich gewesen, da hiernach von dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg ein Verfahren einzuhalten sein würde, welches seiner Praxis und den von ihm zu beobachtenden Prozeßgesetzen durchaus fremd ist. Es darf aber wohl als unbestreitbar vorausgesetzt werden, daß weder der Großherzog von Oldenburg, noch der Graf Bentinck, welche als die Contrahenten des Berliner Abkommens erscheinen, damals auch nur im Entferntesten daran dachten, daß in jenen Fällen, wo früher der Reichshofrath dem Kaiser nur ein Votum zu erstatten hatte, auch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg auf ein solches Votum beschränkt und dem Großherzog von Oldenburg das Entscheidungsrecht unter dem Namen der Hoheit, wie sie früher

*) Auf dieser Grundlage und Grundansicht beruht auch die zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem letztverstorbenen Grafen von Bentinck abgeschlossene Convention vom Jahr 1834, worin nur für gewisse, hier nicht in Betracht kommende Fälle einige besondere Bestimmungen zugesetzt wurden.

bei Kaiser und Reich gewesen ist, vorbehalten sein solle: und das muß doch wohl und kann allein das Entscheidende sein, was die Contrahenten bei dem Abschlusse des Vertrages dachten und beabsichtigten, oder nicht dachten und nicht beabsichtigten. Ebenso unbestreitbar ist, daß die hohen vermittelnden Mächte gleichfalls an nichts weniger dachten, als daß gewisse Singularitäten des Reichshofrathsprozesses nach dem Berliner Abkommen von dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg beobachtet werden sollten, und auch die hohe Bundesversammlung hat zuverlässig im Berliner Abkommen weder eine solche Einrichtung geahnet, noch deren Garantie beabsichtigt oder übernommen. Auch ist Niemanden in Deutschland beigestiegen, dem Berliner Abkommen eine solche Deutung geben zu wollen, als den Wortführern der Herren Reclamanten, und auch diesen erst seit 1845, nachdem sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 erlangt hatten, der den hohen Adel der Familie Bentinck anerkannte und worauf hin sie ihre Schritte begannen, um dessen sog. Vollziehung in's Werk zu setzen.

§. 114.

- e) Nachweis, daß die an den Großherzog von Oldenburg gestellte Zumuthung, in dem rechtshängigen Bentinck'schen Rechtsstreit bezüglich der Herrschaft Kniphausen durch Selbstentscheidung einzugreifen, allerdings die Zumuthung enthält, eine Cabinetsjustiz auszuüben.

Hiermit ist man nun bei dem Hauptpunkte angelangt, um welchen die Thätigkeit der Herren Reclamanten und ihrer Wortführer sich bewegt, und den das Pözp'sche Gutachten S. 120 a. G. des § 57 deutlich als solchen erkennen läßt: nämlich den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 als eine Entscheidung der hohen Bundesversammlung darzustellen, welche nur noch zu vollziehen sei — und nur diese sogenannte Vollziehung eines Bundesbeschlusses ist es, was man von dem Großherzog von Oldenburg zu verlangen sich den Schein gibt, und die als eine Pflicht desselben dargestellt

wird, welche sich auf die durch das Berliner Abkommen ihm über die Familie Ventinck und ihre Herrschaft Kniphausen übertragene Hoheit des Kaisers und Reiches gründe und nichts anderes sei, als die Pflicht, den Art. XXII. § 4 der kaiserlichen Wahlcapitulation in dem von den Herren Reclamanten beliebten Sinne zu handhaben. Darum wird in dem Bözl'schen Gutachten S. 118 Note 145 wiederholt, was schon früher behauptet worden war, daß es sich jetzt um eine ganz andere Sache handle, als im Jahre 1828, wo die Bundesversammlung die Reclamation des Vaters der nunmehrigen Reclamanten abwies; es wird ebenfalls wiederholt behauptet, daß es sich um keine Justizsache handle. Namentlich will hieraus und aus dem Grunde, daß von dem Großherzog von Oldenburg nur die Vollziehung eines Bundesbeschlusses (v. 1845) verlangt werde, abgeleitet werden, daß es sich hier nicht um die Veranlassung einer Cabinetsjustiz handle,*) ungeachtet nichts Geringeres verlangt wird, als daß der Großherzog *lit pendente* in den Prozeß über die Ventinck'sche Succession eingreife und

*) Das Bözl'sche Gutachten führt bei dieser Gelegenheit, S. 220 meinen Aufsatz an: „Ueber das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen, im Archiv f. civil. Prax. 1847 Bd. 27 Heft 3“, worin ich das juristische Publikum zuerst auf den in der Ventinck'schen Successions-sache gemachten Versuch, eine Cabinetsjustiz zu veranlassen, aufmerksam gemacht habe, und führt dagegen, als eine Widerlegung meiner Schrift enthaltend, die Schrift des Herrn Prof. Vollgraff: „Kritische Beleuchtung u. s. w., Frankfurt 1845“ auf. Die Billigkeit hätte aber doch wohl geboten, wenn man dies zu thun für nothwendig fand, auch meiner Erwiderung auf die Schrift des Herrn Professor Vollgraff: „Antikritik u. s. w. Heibelberg, 1845“, und insbesondere der vortrefflichen Schriften des Herrn Dr. Eckenberg in Halle: „Antikritischer Beitrag u. s. w. Leipzig, 1845“ und des Hrn. Prof. Michaelis in Tübingen: „Votum über den reichsgräflich Ventinck'schen Erbfolgestreit, Heft III. Tübingen 1845, Erwähnung zu thun. Hiergegen hat sich sodann wieder Herr Dr. Labor vernehmen lassen, in der Schrift: „Die Statusfrage des hohen Adels u. s. w. Göttingen, 1845“, welche in dem Bözl'schen Gutachten ihr getreues Echo, aber in dem IV. Hefte des Votums des Herrn Professor Michaelis, Tübingen 1848, längst ihre vollständige Widerlegung gefunden hat.

brevi manu den dermaligen Besizer aus dem Besitze von Kniphausen werfe.

Es ist aber diese Behauptung der reclamantischen Seite, daß es sich nur um eine vom Großherzog von Oldenburg erbetene Vollzugsmaßregel für den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, und beziehungsweise (sic!) für die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 handle, nichts anderes als eine Wiederholung der oben bereits mehrfach in ihrer vollen Richtigkeit und Unwahrheit nachgewiesenen Behauptung, daß durch den Bundesbeschluß von 1845 implicite von der Bundesversammlung ausgesprochen worden sei, daß der dermalige Besizer der Herrschaft Kniphausen aus notorischer Mißheirath geboren und darum successionsunfähig sei. *) Da aber die hohe Bundesversammlung den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 notorisch nicht in diesem Sinne gegeben hat, sondern vielmehr, nach Ausweis der Bundesprotocolle, durchaus nicht darüber entscheiden wollte, ob der dermalige Besizer als ein successionsfähiges Mitglied der Familie Bentinck zu betrachten sei, so stellet sich auch die Behauptung des Gutachtens S. 120, daß es sich nicht um eine von dem Großherzog von Oldenburg verlangte Cabinetsjustiz, sondern um eine einfache, rechtlich zulässige Vollstreckung handle, vollständig als unwahr und unrichtig dar. So wie die Sache liegt, kann von dem Großherzog von Oldenburg nicht mehr verlangt werden, als höchstens, daß er den Bundesbeschluß von 1845 publicire, und da er das für Kniphausen bereits längst gethan und dies dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg längst insinuiert hat, so ist damit von Seiner Seite alles geschehen, was mit dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 geschehen kann und in dieser Successionsache möglicherweise von Einfluß sein könnte. **) Ein anderer Vollzug, als der darin

*) Vergl. oben § 22 und folg.; u. § 109.

**) Auch nach dem Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853 verlangt der deutsche Bund von dem Großherzog von Oldenburg nicht mehr, als daß derselbe den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auch in Oldenburg publicire. Würde der Großherzog von Oldenburg aber auch seine bis-

liegt, daß der Bundesbeschluß von 1845 in den einzelnen Bundesstaaten einfach publicirt wird, ist so lange nicht möglich, als der Bund nicht selbst diesem Bundesbeschlusse durch einen neuen Bundesbeschluß einen anderen Sinn gegeben hat, als in welchem er gefaßt worden ist, und dies ist noch nicht geschehen und wird voraussichtlich nicht geschehen! Das aber, was dem Großherzog von Oldenburg von den Herren Reclamanten zugemuthet wird, ist

1) daß er den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 interpretire, — wozu das Recht überhaupt nicht ihm, sondern nur der hohen Bundesversammlung selbst zustehen könnte — und zwar, daß er in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn hinein lege und denselben in einem Sinne vollziehe, den derselbe sogar nach den ausdrücklichen Erklärungen und Abstimmungen der Majorität der Bundesglieder, welche ihn zu Stande brachten, nun einmal notorisch und bundesprotocollmäßig nicht haben kann: — und

2) daß er folglich ohne allen Rechtsgrund in einen rechtshängigen Prozeß eingreife, daß er pendente lite, mit Verletzung der bekanntesten Rechtsgrundsätze, den dermaligen Besitzer aus dem ihm sogar von dem Herrn Kläger vertragsmäßig während des Processes zugestandenen Besitze durch einen Machtspruch entseze und der richterlichen Entscheidung ein Object entziehe, über welches sich die Gerichte bereits zu entscheiden für competent erklärt haben.

Dies aber ist Cabinetsjustiz, und hat so zu allen Zeiten in Deutschland geheissen und wird so genannt werden, so lange es eine deutsche Rechtswissenschaft und im deutschen Volke ein Rechtsbewußtsein gibt: daher darf

herige, vollkommen durch seine Jura Singulorum rechtsbegründete Betzerung aufgeben und diese Publication vornehmen, so wäre dies jedenfalls für die fernere Behandlung der Bentin'schen Successionsache an der hohen Bundesversammlung, und selbstverständlich für die Entscheidung der Gerichte über den rechtshängigen Prozeß, eben so irrelevant, als die bisher erfolgten Publicationen des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in Oesterreich, Preußen, Württemberg u. s. w.

man auch darüber vollkommen beruhigt sein, daß alle die vorgebrachten Sophismen, so künstlich man auch damit den wahren Rechtspunkt zu umhüllen und zu verdecken suchte, nicht nur an dem Rechtsgeföhle des Großherzogs von Oldenburg, sondern auch an dem Rechtsgeföhle der Männer, welche die hohe deutsche Bundesversammlung bilden, scheitern werden und scheitern müssen.

§ 115.

N) Nachweis, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 dem Großherzog von Oldenburg nicht die Verpflichtung auflegt, im Falle er selbst entscheiden würde, zu Gunsten der Bentin'schen Agnaten zu entscheiden.

Es gehört aber ein ungemeiner Grad von Selbsttäuschung und Verblendung dazu, wenn die Herren Reclamanten auch nur einen Augenblick glauben konnten, durch das neue Angriffs-system, welches ihre Wortführer in der letzten Zeit erfunden haben, ihrer Sache einen Vorschub leisten zu können.

Der ganze Versuch, den Großherzog von Oldenburg zu veranlassen oder zu nöthigen, daß er in der Knipphauser Successions-sache selbst entscheide, könnte doch nur unter der Voraussetzung für die Herren Reclamanten einige Bedeutung haben, wenn wahr wäre, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bereits ausgesprochen habe, daß der dermalige Besitzer von Knipphausen aus notorischer Mißheirath geboren und darum successionsunfähig sei. Dies ist aber nun einmal nicht der Fall, vielmehr erkennet die Majorität, welche den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zu Stande brachte, wie oben § 22 — 26 gezeigt wurde, selbst ausdrücklich an, daß damit über den Status und die Successionsrechte des dermaligen Besitzers nicht entschieden sei und auch nicht entschieden sein solle, sondern daß die Entscheidung darüber dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg verbleiben müsse.

Hieraus ergibt sich aber von selbst:

1) daß die Bundesversammlung zu keiner Zeit die Abstammung des dermaligen Besitzers von Knipphausen als

eine Abstammung aus unstreitig notorischer Mißheirath betrachtet hat, indem sie selbst durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 die Frage nach der Successionsfähigkeit desselben an das Oberappellationsgericht zu Oldenburg zur Austragung im ordentlichen gerichtlichen Prozeß verwiesen hat;

2) daß somit auch die hohe Bundesversammlung das Verfahren des Großherzogs von Oldenburg, welcher den dermaligen Besizer nicht auf die seit 1828 wiederholten Bitten der Reclamanten aus dem Besitze setzte, sondern dieselben auf den gerichtlichen Prozeßweg wies, schon 1828 gebilligt hat und bei dieser ihrer Billigung bis zur Stunde verblieben ist, und ohne Verletzung aller Rechtsgrundsätze diese ihre Billigung nicht zurücknehmen kann.

3) Daraus aber, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nach Ausweis der Bundesprotocolle (siehe oben § 21 u. folg.) nicht über die Successionsfähigkeit des dermaligen Besitzers von Kniphausen und über die angebliche Mißheirathseigenschaft der Ehe, aus welcher er stammt, entschieden hat und nicht darüber entscheiden wollte, ergibt sich endlich, daß somit auch der Großherzog von Oldenburg — wenn er sogar nach der von den Herren Reclamanten und ihren Wortführern aufgestellten Theorie schuldig wäre, als Nachfolger des deutschen Kaisers die Successionsache der Familie Bentinck selbst zu entscheiden — dennoch durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 durchaus nicht gebunden wäre, zu Gunsten der Herren Reclamanten zu sprechen und den dermaligen Besizer für successionsunfähig wegen Abstammung aus einer notorischen Mißheirath zu erklären. Ausdrücklich ist dies auch bereits schon in dem am 20. September 1851 erstatteten Commissionsvortrage ausgesprochen und anerkannt worden (siehe oben S. 72).

Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 spricht nämlich (wie im § 109 gezeigt wurde) nicht mehr aus, als daß die Familie Bentinck, als eine seit der Reichszeit im Besitze einer Landeshoheit sich befindende, zu dem hohen Adel gerechnet und den übrigen souveränen Häusern für ebenbürtig geachtet

werden soll: der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sagt aber nicht, daß auch innerhalb der Familie Ventinck gewisse oder welche Ebenburts- oder Mißheirathsgrundsätze gelten oder gelten müßten, so wenig als art. 14. der deutschen Bundesacte eine derartige Forderung in Bezug auf irgend ein deutsches oder europäisches souveränes oder standesherrliches Haus ausspricht. Es ist nun aber oben (§ 107) nachgewiesen worden, daß

a) die Familie Aldenburg = Ventinck nicht zu den reichsständischen Häusern (dem hohen Adel im engeren und eigentlichen Sinne) gehörte, auf welche der art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation überhaupt Anwendung finden könnte;

b) daß die Familie Aldenburg = Ventinck durchaus keine Mißheirathsgrundsätze im Sinne des deutschen Reichsrechtes weder durch Familienstatuten, noch durch ein Familienherkommen bei sich eingeführt hat (siehe oben § 88 — 90);

c) daß die Familie Aldenburg = Ventinck sich jederzeit nach jenen Rechtsgrundsätzen bei Schließung von Ehen gehalten hat, welche bei dem niederen Adel gelten, und daß sie daher auch in dieser Hinsicht nur nach den Grundsätzen des gemeinen Reichsrechtes beurtheilt werden kann (siehe oben §. 91);

d) daß aber die Familie Aldenburg ihrer Abstammung nach zu dem altgräflichen Hause Oldenburg motorisch in dem Verhältnisse steht, daß dem altgräflichen Hause Oldenburg zur Reichszeit das Recht zustand, jede Behauptung der Ebenbürtigkeit von Seiten der Familie Aldenburg, als eines unächten Zweiges der altgräflichen Oldenburgischen oder Aldenburgischen Familie mit Entschiedenheit als eine unbefugte Anmaßung zurückzuweisen — (siehe oben § 86, S. 193, u. § 103); —

e) daß daher gerade das altgräfliche Haus Oldenburg — nach der Theorie des Bözl'schen Gutachtens — unstreitig befugt gewesen wäre, das persönliche Einschreiten des Kaisers auf den Grund des art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation zu fordern, wenn der unächte oder Aldenburgische Zweig die Ebenburt überhaupt beansprucht hätte, weil dies

ein Eingriff in die Familienrechte des altgräflichen und hochfürstlichen Oldenburgischen Hauses ist;

f) daß also der unächte oder Oldenburgische Zweig, die Grafen Oldenburg und Oldenburg-Ventinsk, zu dem altgräflichen und hochfürstlichen Hause Oldenburg in demselben, oder vielmehr in einem noch tieferen Verhältnisse stehen, als die Grafen von Bärenfeld zum Hause Anhalt und die Grafen Ottweiler zum Hause Nassau — (siehe oben § 85, S. 190).

§ 116.

g) Nachweis, daß die Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg nur gegen die Ventinsk'schen Agnaten ausfallen könnte, und daher von denselben gar nicht ernstlich gewünscht, vielmehr das Recht dazu dem Großherzog jetzt bestritten wird.

Nach diesen Thatsachen ist von selbst klar und einleuchtend, daß, wenn der Großherzog von Oldenburg, dem Wunsche der Herren Reclamanten nachgebend, selbst entschieden hätte oder entscheiden würde, nichts weniger als feststeht, daß die Entscheidung zu ihren Gunsten ausfallen könnte. Im Gegentheile kann nach Maafgabe der in § 114 und § 115 angeführten Thatsachen so wenig zweifelhaft sein, daß die Entscheidung des Großherzogs von Oldenburg ebenso bestimmt gegen die Herren Reclamanten ausfallen müßte, als voraussichtlich auch das Urtheil eines Juristencollegiums niemals zu Gunsten der Herren Reclamanten wird ausfallen können. Schwerlich ist auch den Herren Reclamanten und ihren Wortführern entgangen, wie mißlich es mit ihrer Sache stehen möchte, wenn der Großherzog von Oldenburg die ihm angesonnene Selbstentscheidung zu ertheilen genöthigt würde. Deutlich zeigt sich diese Befürchtung auch in dem Pözp'schen Gutachten, indem dasselbe ungeachtet seiner scheinbar angestregten Bemühung, nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht des Großherzogs von Oldenburg zur Selbstentscheidung in der Knipphauser Sache in das Licht zu setzen, eine gewisse Befriedigung darüber nicht unterdrücken kann, daß es nicht zu dieser Selbstent-

scheidung des Großherzogs von Oldenburg gekommen ist. Dies ergibt sich ganz deutlich daraus, daß das Gutachten S. 126, Note 150, sich angelegentlichst bemüht, das von ihm selbst behauptete Selbstentscheidungsrecht des Großherzogs von Oldenburg als in dem gegenwärtigen Stadium, in welchem die Sache jetzt schwebt, nicht Platz greifend zu bezeichnen. Das Gutachten kann nämlich nicht umhin einzuräumen, daß der Großherzog von Oldenburg das ihm von den Herren Reclamanten beigemessene Selbstentscheidungsrecht auch durch sein Oberappellationsgericht zu Oldenburg, ja durch irgend eine andere Behörde ausüben lassen könne, jedoch, wie das Gutachten meint, immerhin nur in commissarischer Weise ohne eigene Competenz des Oberappellationsgerichtes oder einer anderen beauftragten Behörde, so daß dieses oder diese eigentlich nur — wie früher der Reichshofrath an den Kaiser — ein Gutachten an den Großherzog von Oldenburg zu erstatten habe. *) Dies soll aber jetzt nicht mehr geschehen können, weil der oberste Gerichtshof in Oldenburg sich als solcher für competent erklärt und zu Gunsten („hinc illae lacrymae“) des dermaligen Besitzers erkannt, der Großherzog aber die Abhülfe (richtiger gesagt: die Cabinetsjustiz!) verweigert habe, und also gegen beide eine Beschwerde begründet sei, welcher nur durch die Bundesversammlung abgeholfen werden könne.

§ 117.

h) Widerlegung der Gründe, aus welchen das Börsche Gutachten befreit, daß das Selbstentscheidungsrecht des Großherzogs von Oldenburg (dessen Zuständigkeit vorausgesetzt) Platz greifen könne.

Der Herr Verfasser des Gutachtens hat unverkennbar bei vorstehender Ausführung vergessen, daß er sich selbst bis daher

*) Wenn das Gutachten, S. 115 auch für das alte Reichsrecht behauptet, der Kaiser habe allerdings den Reichshofrath in seinem Namen entscheiden lassen können, aber dies sei nur eine Commission gewesen, woraus dem Reichshofrath keine eigene Competenz erwachsen sei, so ist dies gegen die Notorietät, und war das nach der Reichsverfassung alles geradezu

auf das Angestrengteste bemüht hat, den Prozeß, den der älteste Bruder der Herren Reclamanten bei dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg gegen den dormaligen Besitzer der Herrschaft Kniphausen führt, als eine von den gegenwärtig am Bundestage eingebrachten Reclamationen der jüngeren Herren Brüder ganz verschiedene Sache darzustellen. Diese letztgedachten Reclamationen sind notorisch bei dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg noch in keiner Weise verhandelt worden. Gerade also dann, wenn man mit dem Bötzschen Gutachten eine materielle Verschiedenheit des Processes und der Reclamationen für richtig halten wollte, müßte man die Behauptung des Gutachtens, daß das Oberappellationsgericht in dieser Sache, d. h. bezüglich der Reclamationen der jüngeren Brüder, bereits sich für competent erklärt und entschieden habe, für gänzlich verkehrt und unschlüssig erkennen. Auch ist nicht einzusehen, wie das Oberappellationsgericht, durch seine Entscheidung gegen den Kläger, den Herren Reclamanten Grund zu einer Beschwerde gegeben haben soll, die sich doch selbstgeständlich vor dem Oberappellationsgerichte nicht in den Prozeß eingelassen haben und nicht genug Worte finden können, um ihren Tadel auszusprechen, daß der Kläger durch seine Einlassung vor dem Oberappellationsgerichte die Rechte der legitimen Familie „compromittirt“ habe!*) Ueberdies ist nirgends ein Gesetz nachzuweisen, welches dem Großherzoge v. Oldenburg für den Fall, daß er als politische Autorität an der Stelle des ehemaligen deutschen Kaisers

umgekehrt; vielmehr war der Reichshofrath allerdings kraft eigener Competenz befugt, Alles, selbst in Reservatsachen, zu entscheiden, was der Kaiser nicht an sich zog, sofern er es überhaupt nach den oben gegebenen Nachweisungen (§ 48) reichsconstitutionsmäßig an sich ziehen durfte; und gerade in dieser eigenen Competenz, alle diese dem Kaiser reservirten Rechte auszuüben, bestand das Wesen des Reichshofraths (siehe die oben § 48, S. 95, Note angeführte Stelle aus Pütter, instit. § 304) — so wie auch das Kammergericht nach ausdrücklicher Erklärung des jüngsten Reichsabschlusses (Ferdinand III.) 1654 § 165, kraft seiner eigenen Competenz „den Kaiser sammt Kurfürsten und Ständen des Reiches repräsentirt.“

*) Sieh oben, S. 39.

eine Entscheidung geben müßte, verböte, sich zur Bearbeitung und Vorbereitung derselben (beziehungsweise zur Erstattung eines Gutachtens) seines Oberappellationsgerichtes zu bedienen, selbst wenn es wirklich bereits als Gerichtshof in derselben Sache gesprochen hätte, so wie sich notorisch auch der deutsche Kaiser hierzu seines Reichshofrathes bediente und sogar bedienen mußte, wenn gleich dieser, wie gar vielfach geschehen ist, in derselben Sache bereits als Gerichtshof und aus eigener Competenz erkannt hatte. Uebrigens kann es sich auch gar nicht darum handeln, ob der Großherzog v. Oldenburg jetzt etwa noch seinem D. A. Gerichte einen commissarischen Auftrag erteilen könne, an seiner Statt zu entscheiden, oder ihm in der Kniphauser Sache für seine Selbstentscheidung ein Gutachten vorzubereiten; denn der jüngst verstorbene Großherzog von Oldenburg hat dies Alles dem Wesen nach längst gethan, indem er von Anfang an die Bentin'schen Agnaten auf den Rechtsweg vor sein — und folglich in seinem Namen sprechendes — Oberappellationsgericht verwiesen und notorisch jederzeit und wiederholt erklärt hat, daß er die Entscheidung des Oberappellationsgerichtes, wie sie auch fallen möge, anerkennen und vollziehen werde. Ob der Großherzog von Oldenburg dabei nebenher erklärte, daß er diese Verweisung der Bentin'schen Agnaten an das Oberappellationsgericht zu Oldenburg darum ausgesprochen habe, weil er dieses dazu an sich für competent halte, oder ob er die Agnaten vor das Oberappellationsgericht wies, weil er diesem ein Commissorium geben wollte, statt Seiner Selbst zu sprechen, oder ob er von seinem Oberappellationsgerichte ein Gutachten, dem er im Voraus seine Genehmigung zusicherte, verlangte — dies Alles könnte keinen rechtlichen Unterschied begründen, und zwar namentlich nicht unter der Voraussetzung, daß dem Großherzoge von Oldenburg das Recht der Selbstentscheidung und der commissarischen Beauftragung einer beliebigen Behörde zustände, was ja eben das Pözp'sche Gutachten für den Großherzog von Oldenburg behauptet. Wer beliebig eine Behörde committiren kann, der kann

auch dadurch kein Recht einer Parthei kränken, daß er sie an irgend ein Gericht mit der Erklärung verweist, daß er dieses für das competente halte. Dies ist es, was der jüngstverstorbene Großherzog gethan hat, und daß er so handelte, daß er eine Sache, die er (mit vollem Rechte) als eine Justizsache erkannte, vor das Gericht verwies, welches er (ebenfalls mit vollem Rechte) als das competente betrachtete, und daß er seiner subjectiven Ansicht keinen Einfluß auf die Behandlung des Bentind'schen Rechtsstreites gestattete — das wird zu allen Zeiten als ein sprechender Beweis der Gerechtigkeitsliebe gerühmt werden, welche das ganze Leben dieses erhabenen Fürsten ausgezeichnet hat. Diesen Ruhm wird dem verstorbenen Großherzoge auch keine Sophistik zu schmälern vermögen.

§ 118.

- 1) Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß der Großherzog von Oldenburg die Selbstentscheidung zu geben bereit ist, wenn das in dem Art. VII. des Berliner Abkommens angeordnete Schiedsgericht ihn dazu für verpflichtet erklären sollte, daß ihn aber das Schiedsgericht hierzu nicht für verpflichtet erklären kann.

Aber auch die Behauptung ist nicht einmal in der Wahrheit begründet, daß der Großherzog von Oldenburg die Ausübung des von den Herren Reclamanten ihm beigemessenen Selbstentscheidungsrechtes so geweigert habe, daß dadurch eine Beschwerde der Herren Reclamanten an die hohe Bundesversammlung erwachsen sei. Vielmehr hat der Großherzog von Oldenburg wiederholt erklärt, die Selbstentscheidung geben zu wollen, so wie das, nach dem Berliner Abkommen Art. VII. für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen ihm und den Grafen Bentind über den Sinn und die Bedeutung des Abkommens und die ihm dadurch eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten angeordnete, Schiedsgericht ihn für verpflichtet erklären würde, selbst zu entscheiden. *) In keinem Falle könnte

*) Man sehe die Großherzoglich Oldenburgische Erklärung in der 32. Sitz. der B. V. § 259 v. 20. December 1851: „Eine derartige Streitigkeit soll

sonach davon die Rede sein, daß — wenn das Selbstentscheidungsrecht des Großherzogs von Oldenburg begründet wäre — derselbe durch seine bisherige Weigerung sich an demselben verfaßt haben und deshalb dasselbe an die hohe Bundesversammlung devolvirt sein könnte, da ihm in dem Berliner Abkommen jedenfalls hierfür keine peremptorische Frist gesetzt ist, und eine solche überhaupt nur erst durch das nach Art. VII. des Berliner Abkommens eintretende Schiedsgericht gesetzt werden könnte. Ueberdies ist bereits in dem Commissionsvortrage vom 20. September 1851 ausführlich und mit schlagenden Gründen entwickelt worden *), daß, wenn selbst die fragliche Verbindlichkeit des Großherzogs von Oldenburg zur Selbstentscheidung in dem Berliner Abkommen gegründet wäre, und von ihm ohne rechtlichen Grund verweigert würde, darum doch nicht das Recht der Selbstentscheidung auf die hohe Bundesversammlung übergehen, sondern deren Befugniß sich lediglich darauf beschränken würde, daß einem in Gemäßheit des Berliner Abkommens, Artikel VII., ergangenen schiedsgerichtlichen Erkenntniß zum Vollzug geholfen werde. Daß aber das oben erwähnte schiedsgerichtliche Urtheil niemals dahin ausfallen könnte, daß der Großherzog von Oldenburg verpflichtet sei, den Bundesbeschluß vom 12. April 1845 in dem von reclamantischer Seite behaupteten Sinne auszuführen, ergibt sich unwiderleglich aus dem Grunde: weil in solchem Falle das Schiedsgericht sich unbefugt anmaßen würde, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zu interpretiren und zwar ihm einen Sinn zu unterlegen, den er notorisch und nach Ausweis der Bundesprotocolle nicht hat: und weil hierdurch die h. Bundesversammlung, welcher nach Art. 31 der Wiener Schlußacte obliegt, über die Vollziehung der von ihr in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse in dem

nun nach dem Berliner Abkommen Art. VII. schiedsrichterlich von dem großherzoglichen Oberappellationsgerichte entschieden werden. Statt aber diesen in dem Abkommen bestimmten Weg einzuschlagen, wandten sich die Reclamanten an die damalige Centralgewalt" u. s. w. —

*) Siehe oben § 35 und 36.

von ihr wirklich gewollten Sinne zu sorgen, auf Anrufen des
dermaligen Besitzers von Kniphausen gegen eine solche Miß-
deutung und Mißhandlung des notorischen und wahren
Sinnes ihres Beschlusses vom 12. Juni 1845 Maafregeln
ergreifen und einschreiten müßte, wenn gleich der
Großherzog sich einen solchen schiedsrichterlichen Ausspruch
gefallen lassen wollte.

Durch diese Bemühungen des Gutachtens, das scheinbar
so eifrig dem Großherzoge von Oldenburg beigemessene
Recht der Selbstentscheidung als in dem jetzigen Stadium der
Sache nicht mehr Platz greifend darzustellen, ist aber unver-
kennbar so offen wie möglich eingestanden, daß, seit die Hoff-
nung, es werde der Großherzog von Oldenburg auf die
Ansicht eingehen, als habe der Bundesbeschluß vom 12. Juni
1845 (implícite) die Successionsunfähigkeit des damaligen
Besizers der Herrschaft Kniphausen ausgesprochen, ver-
schwunden ist — die Herren Reclamanten nicht nur kein In-
teresse, sondern sogar eine förmliche Scheu vor dem von ihnen
selbst früher erfundenen und so heftig angestrebten Selbstent-
scheidungsrechte des Großherzogs von Oldenburg haben.
Somit erklärt sich auch das Streben der Herren Reclamanten,
durch irgend eine neue, der Sache zu gebende Wendung die
Entscheidung an eine andere Behörde zu bringen, von wel-
cher ein willfähriges Eingehen in die Absichten der Herren
Reclamanten zu erwarten ist, und diese schmeichelhafte Rolle ist
der hohen Bundesversammlung zugedacht, da man in der Ab-
fassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 schon Proben
ihrer Geneigtheit und der Möglichkeit eines sonst nirgends
zu hoffenden Erfolges zu haben glaubt. Wäre dies nicht der
eigentliche Kriegsplan der reclamantischen Wortführer, den das
Pözpische Gutachten gleichsam in die Welt einführen und be-
vorworten soll, so wäre nicht einzusehen, warum sich die Herren
Reclamanten so sehr sträuben, den im Berliner Abkommen Art. VII.
vorgeschriebenen Weg zu betreten und die zwischen ihnen und
dem Großherzog von Oldenburg obschwebende Streit-
frage, ob Höchstderselbe schuldig sei, den Kniphauser

Successionsfall persönlich zu entscheiden, durch das dort vorgeschriebene Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Statt dessen aber gefallen sich die Herren Reclamanten in ihren Eingaben an die hohe Bundesversammlung, deren Inhalt auch das Gutachten zu dem seinigen gemacht hat, in der Behauptung, daß sie keinen Streit mit dem Großherzoge von Oldenburg über den Umfang seiner Verbindlichkeiten aus dem Berliner Abkommen hätten, sondern nur ihr Recht gegen den dormaligen Besitzer vor der Bundesversammlung verfolgen wollten, — während sie doch zu gleicher Zeit — (Gutachten S. 126, Note 150) die Beschwerde, welche ihnen der Großherzog von Oldenburg, angeblich durch seine abschlägige Bescheidung ihres Gesuches, mit anderen Worten durch seine Weigerung, sich die Selbstentscheidung in der Kniphäuser Successionsache ansinnen zu lassen, zugefügt habe, als den Grund angeben, aus welchem sie sich zur Anrufung der hohen Bundesversammlung veranlaßt sehen.

§ 119.

k) Nachweis, daß die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg nach dem Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d allerdings begründet ist.

Das Bözp'sche Gutachten hat sich S. 124 auch, bevor es zu seinem Versuche, die Competenz der hohen Bundesversammlung als begründet darzustellen, übergeht, noch darüber aussprechen zu müssen geglaubt, daß es die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg zur Entscheidung der Kniphäuser Successionsache bestreitet. An sich betrachtet ist es für den Zweck der gegenwärtigen Ausführung — welche ihre Aufgabe erfüllt hat, wenn sie, wie geschehen, nachgewiesen hat, daß die gegentheiligen Behauptungen, als sei der Großherzog von Oldenburg verpflichtet, sich persönlich einzumischen, und als könne er nur zu Gunsten der Herren Reclamanten entscheiden, ungegründet sind — nicht wesentlich nothwendig, auf diese Argumente einzugehen, und zwar um so weniger, als sich nicht einmal der älteste Herr Bruder der Herren Recla-

manten dadurch beirren läßt, den bereits vor 15 Jahren begonnenen Rechtsstreit vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg fortzusetzen. Um jedoch den Schein zu vermeiden, als wäre irgend eine der gegentheiligen Behauptungen absichtlich übergangen, soll auch die Grundlosigkeit dieser Behauptung in Kürze nachgewiesen werden.

Das Gutachten S. 124 glaubt, daß die Bestimmung des Berliner Abkommens Art. VI. Lit. d, worauf die Competenz des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg gestützt wird, *) hier nicht anwendbar sei, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil es sich einerseits um eine Privatangelegenheit des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie handeln müsse, und andererseits zur Zeit des deutschen Reiches die Reichsgerichte competent gewesen sein müßten. Das Gutachten bestreitet nun vorerst, daß eine Privatangelegenheit des Grafen und seiner Familie verfolgt werde, da die Bentinckschen Agnaten als Mitglieder einer landesherrlichen Familie auftreten und Schutz und Anerkennung ihrer Landeshoheit fordern. Es ist aber auch dies wieder ganz unrichtig: es handelt sich nämlich hier offenbar um nichts Anderes, als um die Geltendmachung der Erbrechte angeblich besser berechtigter Erbfolger gegenüber von dem dermaligen Besitzer, der ebenfalls mit behaupteter Erbenqualität besitz. Es handelt sich sonach um Successionsrechte, welche in dem Sinne Privatrechte sind, als die betreffenden Agnaten nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes, und sogar nach dem Wortlaute der von der Gegenseite so oft angeführten Wahlcapitulation art. XXII. § 4, jederzeit darauf zu Gunsten des streitenden Gegentheils verzichten können: somit auch um Rechte, deren Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung auch dem Großherzog von Oldenburg und der hohen deutschen

*) Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 Art. VI. Lit. d: „In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reiches die höchsten Reichsgerichte competent gewesen wären, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.“

Bundesversammlung gegenüber eine reine Privatangelegenheit der Bentinck'schen Agnaten sind. *) Daß aber die Bentinck'sche Successionsache nur als eine Privatsache in der angegebenen privatrechtlichen Bedeutung zu betrachten ist, dies ist bereits von der hohen Bundesversammlung längst selbst entschieden und ausgesprochen worden, wie oben § 39 nachgewiesen wurde.

§. 120.

1) Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß die Competenz des Reichshofrathes, in Status- und Eheerbsachen zu erkennen, nach dem Berliner Abkommen auf das Oberappellationsgericht zu Oldenburg übergegangen ist.

Was aber sodann die andere Behauptung des Gutachtens anbelangt, daß eine Sache, um nach Maafgabe des Berliner Abkommens Art. VI. Lit. d von dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg entschieden werden zu können, von der Beschaffenheit sein müsse, daß über dieselbe zur Reichszeit die höchsten Reichsgerichte zu entscheiden competent gewesen wären, so ist auch diese Voraussetzung im vorliegenden Falle vollständig vorhanden. Es wird in dieser Beziehung genügen, auf die oben § 48 ff. erfindlichen Ausführungen, und namentlich auf die zahlreichen, in dem Bözl'schen Gutachten selbst aufgeführten Fälle, wie der Oldenburgische, Meiningen'sche, Lippe-Bisterfeld'sche, Nassau-Saarbrück'sche, Anhalt-Bernburg'sche, Holstein-Plönische u. s. w. zu verweisen, in welchen allen theils das Reichskammergericht, theils der Reichshofrath entschieden hat. Wenn nun das Bözl'sche Gutachten immer darauf zurückkommt, die Behauptung zu wiederholen, daß der Reichshofrath in solchen Sachen keine eigene Competenz gehabt, sondern diese nur dem Kaiser zugestanden habe, so muß eben

*) Darüber, daß der Charakter des Privatrechtes in der Freiheit der Disposition über ein Recht, insbesondere in der Fähigkeit besteht, daß darauf zu Gunsten eines Anderen verzichtet werden kann, bedarf es wohl nicht erst einer weiteren Ausführung!

auch dagegen wiederholt erinnert werden, daß dies erstlich an sich nicht richtig ist, sondern daß unstreitig nach den Reichsgesetzen der Reichshofrath in solchen Sachen, wie die Ventinck'sche, eine eigene Competenz hatte, daß er nur in gewissen Fällen, worunter der Ventinck'sche Fall nicht gehört, schuldig war, an den Kaiser ein Gutachten zu erstatten, daß er ferner selbst da, wo er ein Gutachten zu erstatten hatte, dies eben darum zu thun hatte, weil die Sache vor seine Competenz gehörte und der Kaiser ihn reichsconstitutionsmäßig hören mußte, bevor er selbst in jenen Sachen etwas verfügen konnte, die reichsgesetzmäßig seiner Entscheidung vorbehalten waren, und daß endlich, wo der Kaiser das Gutachten des Reichshofraths, selbst wo es Reservatsachen betraf, nicht zu verlangen beliebte, der Reichshofrath unbestreitbar zu entscheiden und zu verfügen befugt war (S. 112, Note *). Uebrigens sagt das Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d durchaus nicht, daß nur jene Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und seiner Familie, in welchen zur Zeit des Reiches die obersten Reichsgerichte in ihrer Eigenschaft als Gerichte zu erkennen gehabt hätten, von dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg entschieden werden sollten, sondern diese Stelle des Berliner Abkommens sagt ganz allgemein und ohne alle derartige Beschränkung, daß die höchsten Reichsgerichte in allen solchen Sachen, bei welchen sie zur Zeit des Reiches competent waren, nunmehr durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden sollen. Nun war aber das eine Reichsgericht, der Reichshofrath, (von dem Kammergerichte ganz abgesehen) notorisch competent in allen Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien — es war und blieb competent in diesen Sachen, wenn auch der Kaiser selbst an dieser Competenz Theil nahm oder in dieselbe eingriff, was nach der singulären Stellung des Reichshofraths zum Kaiser und nach seiner Verfassung in gewissen Fällen möglich war. *)

*) Daß das sogenannte Recht der kaiserlichen Selbstentscheidung seinem

Das Berliner Abkommen hat nun unbedingt und ohne Einschränkung die Competenz des Reichshofrathes anerkannt, wo sie immer begründet war, und hat sie ohne alle Einschränkung auf das Oberappellationsgericht zu Oldenburg übertragen. Das Berliner Abkommen hat hier nichts gethan, als daß es das ganz singuläre Einmischungsrecht des Kaisers in die Behandlung und Entscheidung einer Sache am Reichshofrath hinwegfallen ließ — ein Einmischungsrecht, welches der Kaiser schon in Bezug auf die Behandlung und Entscheidung einer Sache am Reichskammergericht nicht gehabt hatte. Dieses Einmischungsrecht des Kaisers in die Entscheidungen des Reichshofrathes aber, bei der Uebertragung der Hoheit des Kaisers und Reiches über Kniphausen und die Familie Ventinck auf den Großherzog von Oldenburg, hinwegfallen zu lassen, lag eben so sehr im Interesse der gesammten Familie Ventinck, wenn dieselbe nicht der Willkühr des Großherzogs überlassen werden sollte, als es sich nach der Dr-

Wesen nach nichts Anderes war, als ein Recht der Einmischung in die Behandlung der am Reichshofrath anhängigen Sachen, und auch als solches allgemein erkannt wurde, ergibt sich auch aus dem allgemeinen publicistischen Sprachgebrauche, wonach „der Reichshofrath kaiserliche Rescripte erkennt.“ Pütter, Mißheirathen S. 244. (Siehe auch oben § 56, S. 111, Note.) — Daß aber der Kaiser — „wenn er gleich in Justizsachen, wie ein jeder Richter, bei gewissen Umständen decreta interimistica abgeben konnte“ — reichsgesetzlich nicht befugt war, durch einseitige Erlasse, die man zur Reichszeit schon als Machtprüche bezeichnete, in den Gang der Justiz einzugreifen oder in anderen Sachen selbst zu entscheiden, als in welchen er dazu durch die Reichsgesetze ausdrücklich für berechtigt erklärt war, hat schon Struben, Nebenstunden, Band V. S. 114, 115, gegen Textor, de plenitudine potestatis § 51, der dem Kaiser das Recht beilegen wollte, „si summus favor publicae utilitatis subest, und daß die höchste Obrigkeit eine Sache ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten könne aburtheilen lassen,“ recht gut ausgeführt, und hat dabei auf die Wahlcapitulation art. XVI. § 7 verwiesen, worin der Kaiser verspricht, „dem Kammergericht durch keine absonderliche kaiserliche Rescripta die Hände zu binden, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergericht keinen Gehalt zu thun.“ (Siehe auch oben § 55, S. 109, Note **.)

ganisation des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg von selbst verstand, bei welchem — wie bei dem deutschen Reichskammergerichte — keine persönliche Einmischung des Fürsten für statthaft galt noch gilt. Es war also der Wegfall des kaiserlichen Einmischungsrechtes in die Rechtspflege bei dem Abschlusse des Berliner Abkommens schon darum eine selbstverständliche Nothwendigkeit, weil nunmehr die Verschmelzung der beiden ehemaligen höchsten Reichsgerichte, des Reichskammergerichtes und des Reichshofraths, für Kniphausen und die Familie Ventinck zu einem einzigen Gerichte (dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg) beliebt worden war. Hätte die Singularität, nach welcher zur Reichszeit der Kaiser bei nur einem der beiden Reichsgerichte, dem Reichshofrathe, das Einmischungsrecht hatte, in das Verfahren am Oberappellationsgerichte zu Oldenburg, welchem eine solche Singularität von Haus aus fremd war, übergehen sollen, so hätte dies, wie schon oben im § 113 gezeigt wurde, ausdrücklich angeordnet werden müssen. Daraus aber, daß das singuläre Einmischungsrecht des Kaisers in die Behandlung gewisser am Reichshofrath zu handelnder Sachen durch das Berliner Abkommen auf das Oberappellationsgericht zu Oldenburg nicht übertragen wurde, folgt keineswegs, daß nun auch die Competenz des Reichshofrathes, die an sich vorhanden sein mußte, damit nur von einem kaiserlichen Einmischungsrechte in die Behandlung und Entscheidung der Sache die Rede sein konnte, auch weggefallen sei, sondern es ergibt sich vielmehr aus dem Texte des Berliner Abkommens Art. VI. Lit. d geradezu das Gegentheil einer solchen Behauptung.

§ 121.

5) Nachweis, daß allerdings ein Streit unter Mitgliedern der Ventinck'schen Familie vorliegt, wie ihn das Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d voraussetzt.

Wenn nun aber sogar das Gutachten S. 125 behaupten will, daß hier kein Streit zwischen „dem Grafen und den

Gliedern seiner Familie" vorliege, indem hier der Graf mit seiner Familie auf einer Seite, ein notorisch unberechtigter Dritter aber auf der anderen Seite stehe, so ist das ein Sophisma, dessen Grundlosigkeit auf der Hand liegt. Denn erstlich ist hier, wie gezeigt wurde, und wie die Bundesversammlung durch Abweisung der Reclamation von 1828 bereits selbst zu erkennen gegeben hat, kein notorisch unberechtigter Dritter vorhanden (siehe oben § 115), sondern gerade das ist der Hauptpunkt des Streites, ob der Besitzer der berechtigten Erbe ist oder nicht. Sodann aber ist dieser sogenannte notorisch unberechtigte Dritte jedenfalls ein legitimes Familienmitglied der Ventinck'schen Familie, selbst wenn er wie die Reclamanten, aber ohne allen Grund, behaupten, kein zur Succession in die Herrschaft Kniphausen qualifizirtes Mitglied wäre, was aber eben erst zu entscheiden ist; denn als ein (abgesehen von der Gewissensehe) unstreitig durch nachfolgende Heirath seines Herrn Vaters vollständig legitimirter Sohn ist und bleibt er unter allen Umständen ein Ventinck, und zwar ein **Graf** Ventinck, und ein legitimer Descendent der Albenburgischen Erbtochter Charlotte Sophie, weil die Grafen Ventinck als solche, wie oben (§ 61, § 83) gezeigt wurde, und wie auch die Gegner eingeräumt haben, laut des Ventinck'schen Grafendiploms notorisch nur zum niederen Adel gehören, bei dem niederen Adel aber es unbestritten dem Geburtsstande und allodialen Erbrechte des Kindes unter keiner Voraussetzung irgend schadet, wenn es auch erst durch nachfolgende Ehe legitimirt und von einer bürgerlichen Mutter geboren ist. *) Ueber-

*) Daß bei dem hohen Adel die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder nicht in Land und Leute succediren könnten, ist eine zwar sehr häufige aber nichts destoweniger grundfalsche Behauptung, die nur durch das offenbare Mißverständniß des altdeutschen Rechtes und seines Verhältnisses zum canonischen und römischen Rechte im Privatsfürstenrechte aufgebracht werden konnte. Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechtes 3 Aufl. 1846, S. 141 folg.; und besonders auch meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bb. II 1847, S. 257 ff. — Da aber das

dies haben die Herren Reclamanten ja selbst in ihren Eingaben an die hohe Bundesversammlung nie bestritten, daß der dormalige Besitzer von Kniphausen in alle übrigen Bestandtheile des Oldenburgischen Familiensideicommisses an sich betrachtet succediren könne, und daß daher darüber der Proceß vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg jedenfalls fortgehen müsse, was nicht möglich wäre, wenn der dormalige Besitzer nicht an und für sich Familienglied wäre. Uebrigens schlagen auch hier wieder die in dem Gutachten selbst beigebrachten zahlreichen Beispiele durch, indem in allen jenen Fällen, wie bei Osenburg, Lippe-Bisterfeld, Meiningen u. s. w. der Streit der Agnaten mit den wegen ihrer Abstammung aus Mißheirathen angefochtenen Descendenten von beiden obersten Reichsgerichten und vom Kaiser selbst als ein Streit unter Familiengliedern aufgefaßt und behandelt worden ist. Wenn aber endlich hier S. 125 die Reclamanten noch sogar behaupten, daß auch darum kein Streit zwischen Familiengliedern vorliege, weil sie nicht mit einer „Klage“ aufgetreten wären, zu deren Verhandlung ein Rechtsstreit eingeleitet werden solle, sondern weil sie sich an eine völkerrechtliche Autorität um Schutz gewendet hätten, so wird man auch hier das vergebliche Bemühen erkennen, durch sophistische Wendung die Sache so darzustellen, als wenn sie eigentlich gar keinen Gegner hätten, während doch ein sehr bestimmter Gegner im Besitz von Kniphausen sich befindet. Auch hier will durch den Ausdruck „daß man Schutz in der Landeshoheit suche“ der Schein gewonnen werden, als wenn die Agnaten irgend etwas (ein Recht) bereits besäßen und eigentlich in dessen Besitze nur gestört wären, während doch in Wahrheit die Herren Reclamanten als Nichtbesitzer gegen den Besitzer ein Erbrecht geltend machen wollen. Wie aber dadurch, daß statt der Gerichte eine völkerrechtliche Autorität — die Bundesversammlung — zur Hülfe und zum Ein-

Pözl'sche Gutachten auf diesen Punkt gar nicht eingeht, so war hier keine weitere Ausführung darüber nothwendig.

schreiten gegen den Großherzog von Oldenburg und gegen den dormaligen Besitzer von Kniphausen aufgefordert wird, das Dasein eines Streiters, oder eines Gegners, oder dessen Eigenschaft als Familienglied beseitigt sein soll, wird einem Unbefangenen schwer zu fassen sein. Wenn dem so wäre, wie hier das Gutachten glauben machen will, wenn weder ein Streit, noch ein Gegner vorhanden wäre, so würde wahrlich gar keine Veranlassung für die Herren Reclamanten gegeben sein, eine völkerrechtliche Autorität mit ihren Gesuchen zu beschellen! Das aber gehet aus dieser Darstellung klar hervor, was die Wortführer der Herren Reclamanten von der völkerrechtlichen Autorität verlangen: einen Machtspruch zu ihren Gunsten, unbekümmert darum, ob rechtliche Voraussetzungen für diesen Spruch vorhanden oder trotz dem, daß solche nicht vorhanden und ihnen sogar entgegen wären!

XI.

Von der Kompetenz der hohen Bundesversammlung in der Ventinck'schen Successionsache.

§ 122.

1) Nachweis der Unrichtigkeit der Behauptung im Bötz'schen Gutachten, daß der Großherzog von Oldenburg die Erfüllung einer im Berliner Abkommen übernommenen Verpflichtung verweigere.

Das Gutachten unternimmt sodann (S. 126 folg.) den Versuch, die Kompetenz des Bundes nachzuweisen. Voran steht die Behauptung:

„Verweigert der Großherzog von Oldenburg bei diesem Stand der Dinge die Erfüllung der durch das Abkommen übernommenen Verbindlichkeit, die Grafen von Ventinck in dem Besitze und Genuße der Landeshoheit in Kniphausen gegen unberechtigte dritte Personen zu schützen, so stehet den Betheiligten zur Verfolgung ihrer Rechte kein anderes Mittel zu